

STATISTIK AUSTRIA

Verbraucherpreisindex und Harmonisierter Verbraucherpreisindex

Standard-Dokumentation Metainformationen

Definitionen, Erläuterungen, Methoden und Qualität

Diese Dokumentation gilt für folgende Berichtszeiträume: **ab 2022**

Die Statistik war Gegenstand eines Feedback-Gesprächs zur Qualität am 12.12.2017.

Bearbeitungsstand: **30.04.2026**

Folgen Sie uns auf Social Media:



Impressum

Auskünfte

Anfragen richten Sie bitte an Infopoint:

Tel.: +43 1 711 28-7070

E-Mail: info@statistik.gv.at

Herausgeberin und Herstellerin

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich

Guglgasse 13 | 1110 Wien

Für den Inhalt verantwortlich

Direktion Volkswirtschaft

Bereich Preise

Ansprechperson

Mag. Michaela Maier

Tel.: +43 1 711 28-7187

E-Mail: michaela.maier@statistik.gv.at

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

© STATISTIK AUSTRIA

Wien 2026

Inhalt

Executive Summary	5
1 Allgemeine Informationen	9
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte	9
1.2 Auftraggeber:innen	10
1.3 Nutzer:innen	10
1.4 Rechtsgrundlage(n)	10
2 Konzeption und Erstellung	12
2.1 Statistische Konzepte, Methodik.....	12
2.1.1 Gegenstand der Statistik	12
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten.....	15
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	17
2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen.....	19
2.1.5 Erhebungsform.....	19
2.1.6 Charakteristika der Stichprobe.....	20
2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung	24
2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen).....	25
2.1.9 Teilnahme an der Erhebung	26
2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition	26
2.1.11 Verwendete Klassifikationen.....	27
2.1.12 Regionale Gliederung	27
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen.....	27
2.2.1 Datenerfassung	27
2.2.2 Signierung (Codierung).....	27
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen	28
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen).....	30
2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)	31
2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden.....	31
2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen.....	41
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	42
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse.....	42
2.3.2 Endgültige Ergebnisse	42
2.3.3 Revisionen	42
2.3.4 Publikationsmedien.....	43
2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten	44
3 Qualität.....	45
3.1 Relevanz	45

3.2	Genauigkeit	45
3.2.1	Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität.....	46
3.2.2	Nicht-stichprobenbedingte Effekte	47
3.3	Aktualität und Rechtzeitigkeit	49
3.4	Vergleichbarkeit	49
3.4.1	Zeitliche Vergleichbarkeit.....	49
3.4.2	Internationale und regionale Vergleichbarkeit	50
3.4.3	Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien	50
3.5	Kohärenz	51
4	Ausblick	52
5	Glossar	53
6	Abkürzungsverzeichnis.....	58
7	Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen	59
8	Anlagen.....	59

Executive Summary

Die Statistiken der Verbraucherpreise - nationaler Verbraucherpreisindex VPI und Harmonisierter Verbraucherpreisindex HVPI - liefern hochrelevante Indikatoren für die Geld- und Wirtschaftspolitik. Ihr Zweck ist die kontinuierliche Beobachtung der Preisentwicklungen im Bereich der Konsumausgaben der privaten Haushalte und stellt national und international die Standardmessgröße für die Inflation dar.

Während der VPI als nationaler Inflationsmaßstab (Basis für Gehaltsverhandlungen) und als Wertsicherungsindikator (Anpassung in Verträgen) Verwendung findet, dient der HVPI maßgeblich dem internationalen Vergleich und der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie der Europäischen Kommission als Grundlage für wirtschafts- und geldpolitische Entscheidungen.

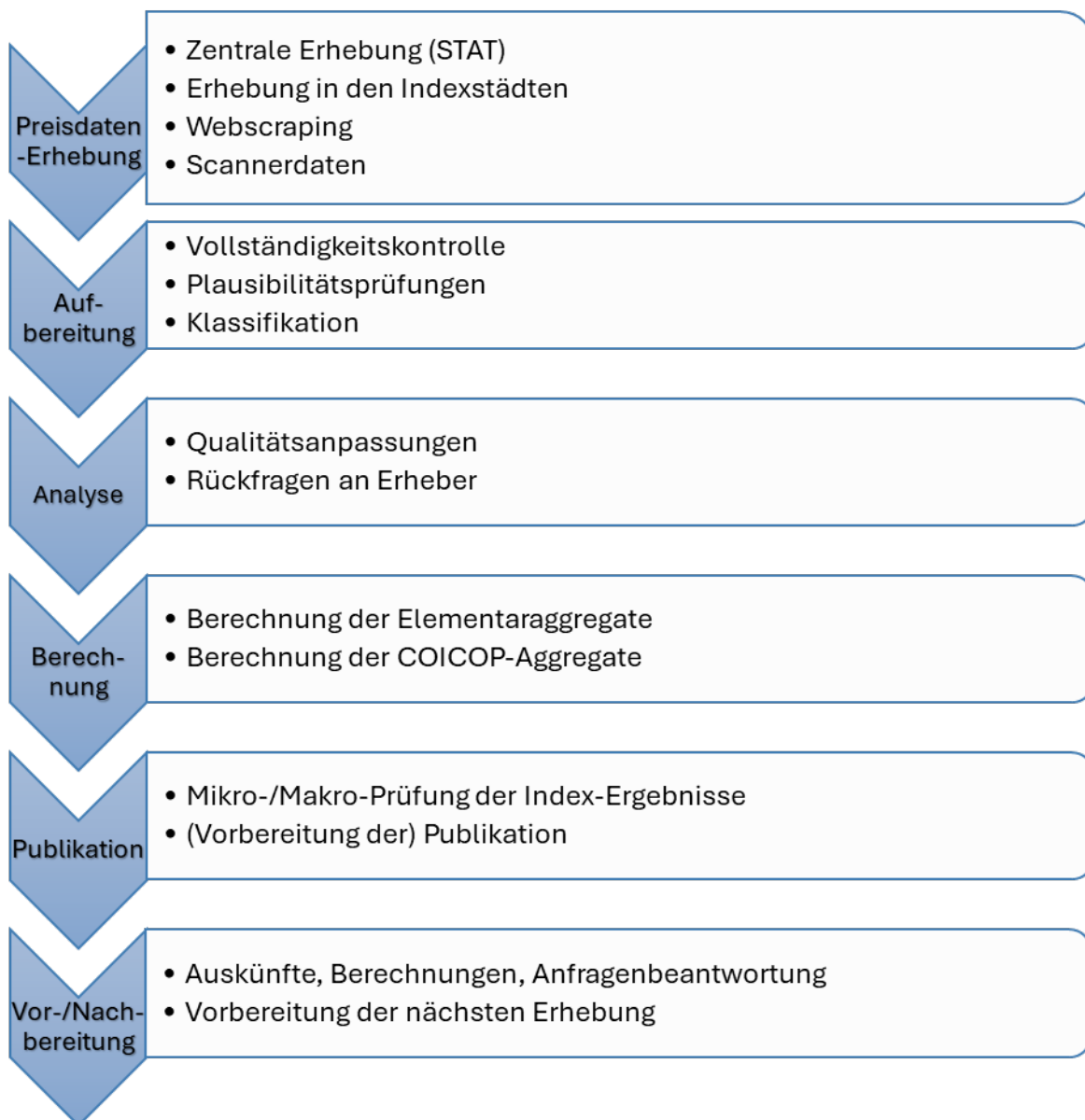
Die Berechnung des VPI hat im Bereich der amtlichen Statistik eine lange Tradition. Bereits seit dem ersten Weltkrieg werden mit Unterbrechungen Preisindizes berechnet. Zeitreihen des in der heutigen Form publizierten Index reichen bis 1958 zurück. Der HVPI, der seit 1997 parallel zum VPI veröffentlicht wird und auf der gleichen Primärdatenbasis wie der VPI beruht, dient der harmonisierten und damit vergleichbaren Berechnung der Teuerung in allen 27 EU-Mitgliedstaaten.

VPI und HVPI (kurz H/VPI) sind jährlich verkettete Preisindizes vom Typ Laspeyres (Laspeyres-Kettenindex). Die Berechnung von Indizes nach Laspeyres fußt auf zwei Säulen: den Preisen und der Gewichtung. Als Datengrundlage für die Preisinformation dient die monatliche Erhebung, die einerseits in den 19 wichtigsten österreichischen Städten („Indexstädte“) in enger Kooperation mit den dortigen Verwaltungsbehörden und ergänzend durch eine zentrale Erhebung der Statistik Austria erfolgt. Insgesamt werden monatlich ca. 24.900 Preise persönlich und tausende Preise automatisiert für etwa 770 Güter und Dienstleistungen (Indexexpositionen) in 3.600 Geschäften erhoben. Die etwa 770 Indexexpositionen bilden den sogenannten „Warenkorb“, der das Kaufverhalten der Österreicherinnen und Österreicher repräsentativ abbildet. Die Gewichtung des Warenkorbes basiert auf den Ergebnissen der jeweils rezent vorliegenden Konsumerhebung sowie auf aktuellen Daten über den privaten Konsum aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. So werden für die Abteilungen, Gruppen und Klassen die Werte des privaten Konsums der VGR und darunter – sofern vorhanden – Werte aus der letzten Konsumerhebung verwendet. Wenn weitere Detaildaten nötig sind, so wird auf andere Informationsquellen (Studien, Marktanalysen, Anfragen bei Unternehmen, etc.) zurückgegriffen.

Bei Laspeyres-Kettenindizes wird für jedes Jahr ein aktualisierter Warenkorb zu Grunde gelegt. Dies ermöglicht die Erfassung der Preisveränderungen unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Konsumverhaltens. Die einzelnen Jahresergebnisse werden sodann zu einer Zeitreihe verkettet, daher der Name Kettenindex. Diese Methode ermöglicht im Unterschied zu einem Festbasisindex die einfachere und zeitgerechtere Aufnahme neuer Produkte in den Warenkorb. Die beiden Indizes VPI und HVPI verwenden dieselben Preisdaten werden aber mit unterschiedlichen Gewichten berechnet. Umfangreiche Revisionen des Warenkorbs und des Gewichtungsschemas finden alle 5 Jahre – abhängig vom Rhythmus der Konsumerhebung – statt. Zwischen diesen großen Revisionen werden jährlich notwendige Änderungen durchgeführt, bspw. wenn ein Produkt nicht mehr erhältlich ist, wird es durch ein aktuelleres ersetzt.

Die Veröffentlichung der beiden Indizes erfolgt monatlich, jeweils Mitte des Folgemonats und wird als Erstmitteilung in Form einer Presseausendung und auf der Homepage am selben Tag mit Eurostat veröffentlicht. Die Erstveröffentlichung ist immer als vorläufig anzusehen. Seit 2021 wird am Ende eines jeweiligen Monats, bzw. zu Beginn des Folgemonats eine Schnellschätzung der jährlichen Veränderungsrate des VPI und HVPI bekannt gegeben. Nutzerinnen und Nutzer haben überdies die Möglichkeit, mit dem Wertsicherungsrechner aus den veröffentlichten Indexwerten interaktiv Veränderungsraten zu berechnen. Abbildung 1 zeigt den Ablauf der monatlichen Erhebung.

Abbildung 1



Verbraucherpreisindex – Wichtigste Eckpunkte	
Gegenstand der Statistik	Messung der durchschnittlichen Preisentwicklung der von privaten Haushalten nachgefragten Waren und Dienstleistungen
Grundgesamtheit	Monetäre Transaktionen der privaten Haushalte nach Inländer im Inland-(VPI) und Inlandskonzept (HVPI)
Statistiktyp	Preisindex
Datenquellen/Erhebungsform	Preisdaten: primärstatistische Erhebung in 19 Indexstädten, zentrale Erhebung, Erhebung mittels Preisdatensammlung im Internet (Web scraping) und Scannerdaten Gewichtungsdaten: Sekundärstatistische Nutzung der Konsumerhebungsdaten, der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, der vierteljährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, der Scannerdaten sowie andere Datenquellen
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Monatlich; in der ersten Woche, zusätzlich häufigere Erhebungen für Produkte mit unregelmäßigen Preisänderungen Wöchentlich: für Scannerdaten (mit Monatsabgrenzung)
Periodizität	Monatlich (Jahresdurchschnitt: jährlich)
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	Verpflichtend laut Artikel 3 EU Verordnung Nr. 2016/792
Zentrale Rechtsgrundlagen	Verbraucherpreisindex (VPI): <u>Verordnung</u> des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Erstellung von Verbraucherpreisindizes; BGBl. II Nr. 351/2003. Änderungen: BGBl. II Nr. 59/2006; BGBl. II Nr. 259/2007, BGBl. II Nr. 468/2010, BGBl. II Nr. 457/2015, BGBl. II Nr. 240/2019 BGBl. II Nr. 84/2024, BGBl. II Nr. 213/2025 Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI): <u>VO (EU) Nr. 2016/792</u> : Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex; VO (EU) Nr. 2025/1182
Tiefste regionale Gliederung	Österreich

Verfügbarkeit der Ergebnisse	Vorläufige Daten: t + 15 Endgültige Daten: t + 45 Keine nachträglichen Revisionen für VPI. Nachträgliche Revision für HVPI möglich
Sonstiges	HVPI: inklusive Ausgaben von Touristen in Österreich (Inlandskonzept), exklusive Ausgaben von eigentümergenutztem Wohnen; Versicherungen erhalten eine Nettogewichtung (Summe der Versicherungsprämien minus Zahlungen der Versicherungen an die privaten Haushalte) VPI: exklusive Touristen („Inländer im Inland“); Versicherungen erhalten eine Brutto-gewichtung (Summe der Versicherungsprämien); inklusive motorbezogene Versicherungssteuer

1 Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Der nationale Verbraucherpreisindex (VPI) und – in seiner EU-harmonisierten Form – der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) messen die Veränderungen der Konsumentenpreise über die Zeit und zählen zu den wichtigsten Indikatoren für Währungspolitik und Wirtschaft. Der nationale VPI basiert auf einer nationalen Verordnung, für den HVPI bilden die entsprechenden EU-Verordnungen und Richtlinien die Basis.

Beide Indizes haben eine Vielfalt an Verwendungszwecken: der VPI wird als nationaler Inflationsmaßstab (Basis für Lohn- und Kollektivvertragsverhandlungen) und als Wertsicherungsindikator (Anpassung in Verträgen) verwendet. Der HVPI wird von der EZB und der Europäischen Kommission maßgeblich für wirtschafts- und geldpolitische Entscheidungen verwendet. Er wird für die Berechnung der Inflation zur Messung der gesamtwirtschaftlichen Preisstabilität in der Eurozone und für internationale Vergleiche von Inflationsraten herangezogen, außerdem stellt er eine wichtige Größe für die Deflationierung in den VGR dar.

Ein Index der Verbraucherpreise wird in Österreich mit Unterbrechungen seit dem 1. Weltkrieg berechnet. Der seit 1958 in seiner gegenwärtigen Form berechnete und publizierte VPI wurde im Jahr 2025 zum elften Mal einer Revision unterzogen. Die Bezeichnung der aktuellen Reihe lautet „Verbraucherpreisindex 2025“ (VPI 2025). Die aktuelle Indexreihe wird durch Verkettungsfaktoren an die älteren Indexreihen angebunden.

Neben dem VPI wird seit März 1997 der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) berechnet und publiziert. Der HVPI ist das Instrument der Inflationsmessung auf Europäischer Ebene, das von Eurostat zur Berechnung der Teuerung in den inzwischen 27 EU-Mitgliedsländer (Stand 2026) verwendet wird. Die Inflationsrate ist eines der Konvergenzkriterien des Vertrages von Maastricht, dessen Art. 109j den Mitgliedstaaten der Währungsunion strenge Auflagen zur Erfüllung der Preisstabilität vorschreibt. Der HVPI wurde im Jänner 2016 auf die Basisreihe 2015 umgestellt, und von Eurostat bis Jänner 1996 zurückgerechnet. Eine weitere Umstellung, diesmal auf die Basis 2025=100, erfolgte im Jänner 2026.

Die Vergleichbarkeit und die Schaffung von EU-Mindeststandards zur Messung der Preisstabilität waren die Hauptargumente zur „Harmonisierung“ der VPIs, die 1993 begann. Im Zuge des Harmonisierungsprozesses wurden 21 Verordnungen erlassen, die einen Mindeststandard für den HVPI hinsichtlich Erfassungsbereich, Methodik und Qualitätssicherung gewährleisten sollten. Diese Verordnungen wurden mittlerweile zu zwei Basisrechtsakten konsolidiert (EU-Rechtsgrundlagen). HVPIs werden seit 1995 monatlich von jedem EU-Mitgliedsland berechnet und an Eurostat gemeldet. Seit dem Frühjahr 1998 wird ein Index des Euroraumes (mit ursprünglich 11, seit Jänner 2015 mit 19 und ab Jänner 2023 20 Teilnehmerstaaten) als gewogenes Mittel der HVPIs der jeweiligen Teilnehmerstaaten an der Europäischen Währungsunion berechnet und publiziert. Der HVPI des Euroraumes wird unter anderem von der Europäischen Zentralbank (EZB), von EU-Institutionen und internationalen Organisationen im Rahmen ihrer Geldpolitik als ein Hauptindikator für die Inflationsüberwachung im Euroraum verwendet.

1.2 Auftraggeber:innen

Angeordnet im Sinne des § 4. (1) Bundesstatistikgesetz 2000 (vgl. Rechtsgrundlage(n) w. u.).

1.3 Nutzer:innen

Nationale Institutionen

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerien
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage etc.)
- Interessenvertretungen (z. B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen etc.)
- Oesterreichische Nationalbank
- Österreichischer Rechnungshof
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzer:innen)
- Wirtschaftsforschungsinstitute
- Tourismusverbände
- Österreichische Energieagentur
- E-Control

Internationale Institutionen

- Europäische Kommission
- Europäische Zentralbank
- OECD
- UNO bzw. Suborganisationen
- IWF
- Non-Profit-Organisationen

Sonstige Nutzer:innen

- Medien
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen bzw. Non-Profit-Organisationen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Verbraucherpreisindex (VPI): Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Erstellung von Verbraucherpreisindizes; BGBl. II Nr. 351/2003. Änderungen: BGBl. II Nr. 59/2006; BGBl. II Nr. 259/2007, BGBl. II Nr. 468/2010, BGBl. II Nr. 240/2019, BGBl. II Nr. 84/2024, BGBl. II Nr. 213/2025

Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI): Verordnung (EU) 2016/792 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex sowie die Umsetzungs-VO (EU) 2020/1148, ergänzt durch VO (EU) 2025/1182.

VO (EU) 2020/1148: Durchführungsverordnung zur Festlegung der methodischen und technischen Spezifikationen nach der Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex.

Eine Auflistung sämtlicher EU-Verordnungen siehe [EU-Rechtsgrundlagen](#).

2 Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Mit Hilfe der Verbraucherpreisstatistik soll die Preisentwicklung in Österreich möglichst aktuell und aussagekräftig abgebildet werden. Bei allen Indizes handelt es sich um reine Preisindizes vom Typ Laspeyres, die sich konzeptuell an einem „cost of goods index“ (COGI) orientieren. Die Gewichte und Warenbeschreibungen werden jährlich aktualisiert und die damit berechneten unterjährigen Indexveränderungsraten mit älteren Indexwerten zu langen Indexreihen verkettet (Kettenindex). Die Durchführung von Qualitätsanpassungen stellt sicher, dass nur Preisänderungen in den Index eingehen. Im Unterschied dazu wird das Konzept eines „cost of living index“ (COLI) für die Verbraucherpreisindizes nicht angewendet, dem die Kostenänderungen zur Aufrechterhaltung eines konstanten Nutzens zugrunde liegen. Sowohl VPI und HVPI messen die Änderungen von tatsächlichen monetären Transaktionen bei der Anschaffung und nicht den impliziten Wert einer Dienstleistung oder eines langlebigen Gutes (bspw. imputierte Mieten für Eigentumswohnungen), wie es für einen COLI notwendig wäre.

Erfassungsbereich

Der Erfassungsbereich der Verbraucherpreisindizes wird durch die Konsumausgaben der privaten Haushalte bestimmt. Für den HVPI sind die Konsumausgaben unter Verweis auf die Konzepte des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) definiert.

Für den HVPI ergeben sich dadurch folgende Regelungen:

Der geographische und demographische Erfassungsbereich folgt dem Inlandskonzept und umfasst alle Käufe, die von privaten Haushalten innerhalb von Österreich getätigt werden; somit sind auch die Käufe von Touristen in Österreich enthalten.

Es werden nur jene Waren und Dienstleistungen erfasst, die im Rahmen einer monetären Transaktion bezahlt werden.

Es werden die tatsächlich gezahlten Preise erfasst, daher sind Gütersteuern enthalten. Auch die Preise von Saisonschlussverkäufen werden in der Inflationsrate widerspiegelt.

Zinsen und Kreditkosten bleiben unberücksichtigt, da sie als Finanzierungskosten bewertet und nicht als Konsumausgaben klassifiziert werden.

Versicherungen werden nach dem Nettokonzept berücksichtigt, das ist die Summe der Versicherungsprämien minus Zahlungen von Versicherungen an die privaten Haushalte.

Der nationale VPI weicht in einigen Punkten vom Erfassungsbereich des HVPI ab:

Investitionsähnliche Ausgaben für Errichtung, Aus- und Umbau von Eigenheimen sind im VPI enthalten, z. B. Materialien und Dienstleistungen bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen für Wohnraumerweiterung (z. B.: Dachausbauten); Verbesserungen, die einen erheblichen Mehrwert schaffen und das Gesamtobjekt betreffen (z. B.: Wärmedämmung des gesamten Hauses, Einbau einer neuen Heizungsanlage (z. B.: Umstieg auf erneuerbare Energien).

Einige steuerähnliche Gebühren, wie etwa die Motorbezogene Versicherungssteuer, sind im VPI enthalten.

Bis Dezember 2025 waren Glücksspiele nur im VPI enthalten, ab Jänner 2026 sind sie auch im HVPI repräsentiert. Versicherungen werden nach dem Bruttokonzept berücksichtigt, das ist die Summe aller bezahlten Versicherungsbeiträge.

Für die Klassifikation der Ausgaben der privaten Haushalte wurde bis Dezember 2025 die speziell für den HVPI entwickelte Systematik ECOICOP vers. 1 (European Classification of Individual Consumption by Purpose) verwendet. Diese wurde ab Jänner 2026 für den HVPI und den VPI von der Klassifikation ECOICOP vers. 2 (COICOP18) abgelöst. Dabei handelt es sich um eine hierarchisch gegliederte Nomenklatur, die den Konsum der privaten Haushalte nach dem Zweck der Verwendung in 13 Abteilungen (2-Steller) und diversen Gruppen (3-Steller), Klassen (4-Steller) und Unterklassen (5-Steller). Diese werden von den einzelnen Ländern je nach Verbrauchsgewohnheiten weiter aufgegliedert, bis zur Ebene der so genannten Indexpositionen, deren Gesamtheit den Warenkorb bildet.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die hierarchische Struktur der ECOICOP vers. 2 (COICOP18)-Gliederung und die verwendeten Definitionen am Beispiel des für Schreibwaren repräsentativen Produktes Schulfüllfeder.

Tabelle 1: Beispiel der hierarchischen Struktur und verwendeten Ebenen im H/VPI

Code / Gliederungskategorie / Itemposition	Gewicht VPI für 2026	Ebene
0 MONETÄRE ENDVER- BRAUCHSAUSGABEN DER PRIVATEN HAUSHALTE	100,0000	Gesamt-VPI nach Ausgabenkategorien nach ECOICOP vers. 2 (COICOP18)
09 Freizeit, Sport und Kultur	9,7767	Abteilung (2-Steller) nach Ausgabenkategorien nach ECOICOP vers. 2 (COICOP18)
097 Zeitungen, Bücher und Schreibwaren	0,77831	Gruppe (3-Steller) nach Ausgabenkategorien nach ECOICOP vers. 2 (COICOP18)
0974 Schreibwaren und Zeichenmaterial	0,11073	Klasse (4-Steller) nach Ausgabenkategorien nach ECOICOP vers. 2 (COICOP18)
384 Schulfüllfeder	0,00668	Indexposition lt. Warenkorb - Bundesmesszahl

384.1 Schulfüllfeder in Stadt 1	0,004	Regionalspezifisches Elementaraggregat
384.1.1 Schulfüllfeder in Stadt 1, Geschäft A	0,002	Preis-Item 1 - Preis
384.1.2 Schulfüllfeder in Stadt 1, Geschäft B	0,001	Preis-Item 2 - Preis
384.1.3 Schulfüllfeder in Stadt 1, Geschäft C	0,001	Preis-Item 3 - Preis

Mit der Revision 2025 wurde der Warenkorb dem aktuellen Konsumverhalten angepasst. Als Richtschnur für die Auswahl diente u.a. die EU-Verordnung (EG) Nr. 2020/1148 über den HVPI, die festlegt, dass solche Waren in den Warenkorb aufzunehmen sind, die in ihrer COICOP-Klasse wenigstens einen Anteil von 0,1 Prozent an den gesamten Konsumausgaben eines Landes haben.

Der österreichische VPI 2025 umfasst im Jahr 2026 776 Indexpositionen, der HVPI-Warenkorb 772 Indexpositionen. In Tabelle 2a ist die Anzahl der Indexpositionen nach ECOICOP vers. 1-Abteilungen für den VPI dargestellt. Die Abteilungen mit den meisten Indexpositionen sind Verkehr, Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke sowie Freizeit und Kultur. Tabelle 2b zeigt die aktuelle Anzahl der Indexpositionen in der ECOICOP vers.2 (COICOP18) -Klassifikation. Tabelle 3 enthält jene Indexpositionen, die nur im VPI, nicht aber im HVPI, enthalten sind.

Tabelle 2: Anzahl der Indexpositionen im VPI, 1996 – 2022, nach ECOICOP vers.1

Waren und Dienstleistungen nach ECOICOP	VPI 2020 im Jahr 2022	VPI 2015 im Jahr 2017	VPI 2010 im Jahr 2011	VPI 2005	VPI 2000	VPI 1996
0 Monetäre Endverbrauchsausgaben der privaten Haushalte	759	770	791	770	812	710
01 Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	130	129	128	129	127	125
02 Alkoholische Getränke und Tabak	12	12	10	10	78	75
03 Bekleidung und Schuhe	54	54	62	66	57	47
04 Wohnung, Wasser, Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe	47	48	48	49	50	44
05 Hausrat und laufende Instandhaltung des Hauses	67	67	72	75	74	64
06 Gesundheitspflege	35	35	36	33	30	19
07 Verkehr	179	177	166	141	144	129
08 Nachrichtenübermittlung	9	9	11	12	13	18
09 Freizeit und Kultur	91	101	113	117	113	96
10 Bildungswesen	14	14	15	13	12	7
11 Hotels, Cafés und Restaurants	50	52	51	47	40	32
12 Verschiedene Waren und Dienstleistungen	71	72	79	78	74	54

Tabelle 3: Anzahl der Indexpositionen nach COICOP18 (ECOICOP vers.2)

Waren und Dienstleistungen nach ECOICOP	VPI 2026	VPI 2025
0 Monetäre Endverbrauchsausgaben der privaten Haushalte	776	776
01 Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	132	132
02 Alkoholische Getränke, Tabakwaren und Drogen	13	12
03 Bekleidung und Schuhe	53	53
04 Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe	44	43
05 Einrichtungsgegenstände (Möbel), Hausrat sowie deren regelmäßige Instandhaltung	67	68
06 Gesundheit	35	35
07 Verkehr	197	201
08 Information und Kommunikation	18	18
09 Freizeit, Sport und Kultur	81	78
10 Bildung	14	14
11 Gastronomie- und Beherbergungsdienstleistungen	49	49
12 Versicherungs- und Finanzdienstleistungen	25	25
13 Andere Waren und Dienstleistungen	48	48

Tabelle 4: Indexpositionen des VPI-Warenkorbes, welche im HVPI nicht enthalten sind

ECOICOP vers. 2 (COICOP18)- 5-Steller	Code	Benennung	Begründung
07242	1997	Motorbezogene Versicherungssteuer	Reine Steuer
11202	853	Übernachtung im Ausland, Appartement	Inlandskonzept
12130	560	Eigenheimbündelversicherung	Gemäß Definition

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Beobachtungseinheit:

Es werden die Verbraucherpreise für genau beschriebene Waren und Dienstleistungen beobachtet, sowie weitere für die Qualität des Produktes ausschlaggebende Merkmale (siehe Kapitel 2.1.10).

Erhebungseinheit:

Die Erhebungseinheiten für den HVPI 2025/ VPI 2025 sind die Geschäfte bzw. Verkaufsstellen des Einzelhandels, und zwar für die verschiedenen Branchen. Darunter fallen die unterschiedlichen Typen von Einzelhandelsgeschäften: Supermärkte, Fachgeschäfte, Warenhäuser, Diskonter und Dienstleistungsbetriebe (wie Restaurants, Friseure, Theater, Kinos, etc.). Erhebungen werden auch bei Versandhäusern (Katalogpreise, Onlineshops) und bei Anbietern von Versorgungsleistungen (Telefon, Strom, Gas, etc.) durchgeführt. Weiters werden Daten auch bei Einheiten der öffentlichen Verwaltung (z. B. Kindergartengebühren bei den Sozial- und Bildungsreferaten der Stadtverwaltungen, Eintritte für Museen bei den Kulturreferaten) und bei Körperschaften öffentlichen Rechts (z. B. Sozialversicherungen, kirchliche Vereine für die Erhebung im Sozialwesen) erhoben. Tabelle 4 gibt eine Übersicht über die betreffenden ÖNACE-Abteilungen, die in der nationalen Verordnung als statistische Einheiten für die Erhebung festgelegt sind.

Tabelle 5: Statistische Einheiten nach ÖNACE 2025 laut VPI-Verordnung § 3(1)Z4

ÖNACE 2008	Arbeitsstätten	Dienststellen der öffentlichen Verwaltung
D 35 Energieversorgung	1	0
E 36 Wasserversorgung	1	0
E 38.1 Sammlung von Abfällen	1	0
F 41 Hochbau	1	0
G 47 Einzelhandel	1	0
H 49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	1	0
H 50 Schifffahrt	1	0
H 51 Luftfahrt	1	0
H 52 Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	1	0
H 52.2 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	1	0
H 53 Post-, Kurier- und Expressdienste	1	0
I 55 Beherbergung	1	0
I 56 Gastronomie	1	0
J 59.14 Kinos	1	0
K 61 Telekommunikation	1	0
L 64 Erbringung von Finanzdienstleistungen	1	0
L 65 Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	1	0
L 66 Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	1	0
M 68 Grundstücks- und Wohnungswesen	1	0

N 69 Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	1	0
N 71 Architektur- und Ingenieurbüros	1	0
N 74.2 Fotografie- und Fotolabors	1	0
N 75 Veterinärwesen	1	0
O 77 Vermietung und Leasing	1	0
O 79 Reisebüros und Reiseveranstalter	0	0
P 84 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	0	1
Q 85 Erziehung und Unterricht	0	1
R 86 Gesundheitswesen	0	1
R 87 Heime	0	1
R 88 Sozialwesen	0	1
S 90 Kunstschaffende Tätigkeiten	1	0
S 91 Bibliotheken, Museen, Archive, botanische Gärten und zoologische Gärten	1	0
S 92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	1	0
S 93 Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	1	0
T 94 Interessensvertretungen, sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen	0	1
T 95 Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern, sowie von Kraftwagen und Krafträdern	1	0
T 96 Erbringung von überwiegend persönlichen Dienstleistungen	1	0

Darstellungseinheit:

Es wird die Preisentwicklung als Index für Gesamtösterreich für alle Warenkorbpositionen, sowie für ECOICOP vers.2 (COICOP18) -Abteilungen, Gruppen und Klassen und Unterklassen berechnet.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Preisdaten:

Es handelt sich um monatliche primärstatistisch erhobene Daten von Einzelhandelsunternehmen bzw. Anbietern von Dienstleistungen aus allen für den privaten Konsum relevanten Einzelhandels- und Dienstleistungsbereichen. Zusätzlich werden für einige Indexpositionen die Ergebnisse anderer Erhebungen verwendet: für Dienstleistungen für die Instandhaltung von Wohnungen der Baupreisindex, für Mieten die Ergebnisse über Wohnkosten aus dem Mikrozensus und für Treibstoffe und Heizöl die Benzinpreiserhebung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Gewichtungsdaten:

Für die Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen werden Daten über den privaten Konsum aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, sowie seit 2021 die Ergebnisse der vierteljährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (QVGR) und der Konsumerhebung (KE) verwendet. Sofern vorhanden werden für eine tiefere Gliederung sowie die Gewichtung der Indexpositionen Daten aus den beiden zuvor genannten Quellen sowie aus anderen Quellen – u.a. Marktstudien, Daten von Unternehmen, Daten von Marktforschungsinstituten, etc. - verwendet (siehe auch Tabelle 5). Für jene Gruppen, die mittels Scannerdaten erfasst werden, werden die jährlichen Umsatzanteile der Unternehmen für die Gewichtung verwendet.

Tabelle 6: Quellen für die Gewichtung für den VPI 2025 HVPI 2025 für das Jahr 2026

Gruppe	Quelle HVPI	Quelle – Gruppe (VPI)	Quelle – Details (VPI)
Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	VGR	KE	KE, Scannerdaten, AMA
Alkoholische Getränke, Tabakwaren und Drogen	VGR	VGR	VGR, Scannerdaten
Bekleidung und Schuhe	VGR	KE	KE, Scannerdaten
Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe	VGR	KE	KE, Sekundärquellen
Einrichtungsgegenstände (Möbel), Hausrat sowie deren regelmäßige Instandhaltung	VGR	KE	KE
Gesundheit	VGR	KE, VGR	KE, VGR, Sekundärquellen
Verkehr	VGR	KE, VGR, Tourismusstatistik	KE, VGR, Tourismusstatistik
Information und Kommunikation	VGR	KE, Sekundärquellen	KE, Sekundärquellen
Freizeit, Sport und Kultur	VGR	KE, Tourismusstatistik, VGR	KE, Tourismusstatistik, VGR, Sekundärquellen
Bildung	VGR	KE, Sekundärquellen	KE, Sekundärquellen
Gastronomie- und Beherbergungsdienstleistungen	VGR	VGR, Sekundärquellen, Tourismusstatistik, KE	VGR, Sekundärquellen, Tourismusstatistik, KE
Versicherungs- und Finanzdienstleistungen	VGR	KE	KE
Anderere Waren und Dienstleistungen	VGR	KE, VGR	KE, VGR, Scannerdaten, Sekundärquellen

Im Folgenden werden einige der für die Revision 2025 verwendeten Datenquellen genannt:

- Die rollierende Erhebung der AMA (RollAMA) dient als Basis für die Gewichtung von Obst und Gemüse, Fleisch- und Milchprodukten;
- Von Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen wurden Informationen über relative Anteile von Produktgruppen am Gesamtumsatz berücksichtigt sowie Scannerdaten;
- Von BFI, VHS und WIFI wurden relative Anteile der einzelnen Kurskategorien zueinander abgefragt;
- Vom „Bierland Österreich“ und vom Getränkeverband wurden Umsätze für verschiedene Bier- und Getränkesorten geliefert;

- Aus dem Einzelhandel für Autozubehör, Heimwerkerartikel und Papierprodukte wurden relative Anteile verkaufter Produktkategorien verwendet;
- Von den ÖBB wurden Daten über den Fahrkartenverkauf bereitgestellt;
- Aus der österreichischen Auflagenkontrolle wurden Häufigkeiten über den Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen verwendet;
- Der Branchenradar lieferte Daten über Umsätze nach Glücksspielarten;
- Daten über den Strom- und Gasmarkt der privaten Haushalte von E-Control;

2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen

Meldeeinheiten für die Preisdaten sind die Einzelhandelsunternehmen sowie die Dienststellen der öffentlichen Verwaltung. Die Anzahl der Meldeeinheiten je Indexexposition variiert entsprechend der Marktstruktur sowie der Bedeutung der Unternehmen. Insgesamt werden die Preise in 3.600 Verkaufsstellen erhoben.

19 Gemeinden (Indexstädte) sind gemäß Verordnung Nr. 351/2003 §9a mit der Durchführung der Erhebung in ihren Erhebungsregionen (Indexstädte) betraut. Diese haben die Preise und sonstige Erhebungsmerkmale anhand von Erhebungsunterlagen, die von Statistik Austria zur Verfügung gestellt werden, zu erheben und bei Erhebung mittels elektronischer Dateneingabegeräte (Tablets) spätestens 3 Werkzeuge für Erhebungen mittels Papierfragebogen spätestens 8 Werkzeuge nach dem Erhebungsstichtag an Statistik Austria zu übermitteln. Für den Monat Dezember können abweichende Liefertermine festgesetzt werden.

Für Scannerdaten müssen die Daten der gesamten vorangegangenen Kalenderwoche bis spätestens Mittwoch der Folgeweche elektronisch übermittelt werden. Zusätzlich müssen bis spätestens Ende April die jährlichen Umsatzanteile der erhobenen Waren und Dienstleistungen an Statistik Austria übermittelt werden.

Webscraping-Daten werden bedarfsabhängig ein- oder mehrmalig pro Monat ohne aktives Mitwirken der Webseitenbetreiber erhoben (der Zugang zur Onlineressource muss gewährleistet sein).

2.1.5 Erhebungsform

Die Erhebung teilt sich in zwei Bereiche: die dezentrale Erhebung in den Indexstädten und die zentrale Erhebung, die sich wiederum in die drei Bereiche persönliche Erhebung und automatisierte Erhebung mittels Webscraping und Scannerdaten unterteilt.

Dezentrale Erhebung:

Für die dezentrale Erhebung werden den Preiserheber:innen, die den Verwaltungen der 19 Indexstädte zugeordnet werden können, monatlich standardisierte Erhebungsbögen übermittelt, die neben der Warenbeschreibung auch die Preis- und Merkmalsinformationen des letzten Monats enthalten. Ausgestattet mit diesen Erhebungsformularen werden sodann die Preise und alle benötigten Informationen des laufenden Monats in den Geschäften vor Ort erhoben.

Seit August 2016 wurde die traditionelle Erhebungsform mit Erhebungsbögen für geeignete Meldeeinheiten auf die elektronische Preiserhebung umgestellt. Dazu wurden alle Erheber:innen mit

einem Tablet ausgestattet, auf dem eine mobile Version der VPI Internet Applikation (VIA) installiert ist. Die Preisinformationen werden direkt im Geschäft am Tablet eingetragen und elektronisch der Statistik Austria übermittelt. Im Jahr 2022 wurden bereits 90% der Preisermeldungen mittel Tablet erhoben.

Zentrale Erhebung – persönliche Erhebung:

Die zentrale Erhebung wird durch Statistik Austria durchgeführt und findet persönlich in den Geschäften, sowie per Mail, telefonisch oder auch mittels eigener Recherche im Internet statt. Maßgebliche Kriterien für die zentrale Erhebung sind einerseits österreichweit festgesetzte Preise (z. B. Zigaretten, Telefongebühren, etc.), andererseits die Komplexität der Erhebung bzw. der Umfang der zusätzlichen Merkmale, die für die korrekte Berechnung notwendig sind. Bspw. sind für die Erhebung von Notebooks nicht nur der Preis, sondern alle Merkmale, die die Qualität bestimmen notwendig, um Qualitätsanpassungen durchzuführen. Weiters melden einige Unternehmen regional gültige Preise direkt an Statistik Austria (Versicherungen, elektronische Daten aus dem Elektronikbereich), so dass eine dezentrale Erhebung nicht notwendig ist.

Zentrale Erhebung – Webscraping:

Seit dem Jahr 2015 wird die zentrale Erhebung durch Webscraping (automatisierte Preiserhebung im Internet) ergänzt. Hier werden für ausgewählte Produktgruppen (z.B. Telefentarife, Bekleidung, Buspauschalreisen) große Datenmengen automatisiert aus dem Internet extrahiert, die in der persönlichen Erhebung nur mit großem zeitlichem Aufwand erhoben werden könnten. In Frage kommen Bereiche, die entweder einen relevanten Onlinehandel aufweisen (z.B. Bekleidung), deren Preislisten im Internet abgerufen werden können (z.B.: Buspauschalreisen) oder insbesondere bei Tarifen die Extraktion von Daten aus diversen Tarifvergleichsportalen (bspw. tarife.at für Mobilfunktarife, Tarifkalkulator der E-Control für Strom- und Gastarife).

Zentrale Erhebung - Scannerdaten:

Seit Jänner 2022 werden Scannerdaten für Preiserhebungen verwendet, zunächst für die ÖNACE-Klassen 47.11 (Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren) und 47.75 (Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln). Die Daten werden wöchentlich von derzeit fünf Unternehmen automatisiert auf einen SFTP-Server der Statistik Austria übermittelt.

2.1.6 Charakteristika der Stichprobe

Die Ziehung der Stichprobe erfolgt in mehreren Stufen. Zuerst werden auf Basis der Konsumausgaben der privaten Haushalte die Indexpositionen für den Warenkorb ausgewählt. Im nächsten Schritt wird für jede Indexposition eine Stichprobe von Geschäften und innerhalb dieser die konkreten Produkte für die Preiserhebung ausgewählt. Im Fall der Scannerdaten liegen innerhalb der Geschäfte die Umsätze in jeder Zeitperiode pro Produkt vor. Diese können, als einer der großen Vorteile der Scannerdaten, zur Gewichtung auf unterstem Niveau verwendet werden. Bei allen anderen Erhebungsarten stehen detaillierte Konsumausgaben auf Ebene der Geschäfte und Produkte meist nicht zur Verfügung, daher werden als Hilfsvariablen der Umsatz bzw. die Kaufhäufigkeiten herangezogen.

Auswahl der Indexpositionen:

Basis für die Stichprobenziehung sind die relativen Anteile der ECOICOP vers. 2 (COICOP18) -Klassen an den Gesamtausgaben der privaten Haushalte. Sofern ein ECOICOP vers. 2 (COICOP18) - 5-Steller die Schwelle von 0,1% an den Gesamtausgaben überschreitet, muss für den HVPI verpflichtend ein Preisindizes für die betreffende Klasse veröffentlicht werden (EU-Verordnung 2016/792 Artikel 5 (7) a)). Bei Werten unterhalb der Schwelle bleibt es jedem Land freigestellt, ob ein 5-Steller veröffentlicht/erhoben wird oder nicht. Hauptquelle für die Konsumausgaben der ECOICOP vers. 2 (COICOP18) -Abteilungen, -Gruppen, -Klassen und Unterklassen sind die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und die Ergebnisse aus der Konsumerhebung.

Innerhalb der ausgewählten ECOICOP vers.2 (COICOP18) -Unterklassen werden die Indexpositionen weitgehend mit Hilfe der Ergebnisse der Konsumerhebung ausgewählt. Dies ist vor allem bei Ernährung und alkoholfreien Getränken möglich, wo detaillierte Daten aus der Konsumerhebung und den Scannerdaten zur Verfügung stehen. Außerdem werden andere Datenquellen, im Frischwarenbereich bspw. die RollAMA, für die Auswahl der Indexpositionen verwendet.

Tabelle 7 enthält ein Beispiel für die Auswahl und die Gewichtung der Indexpositionen für die Ausgabengruppe „Lebende Tiere, Fleisch und andere Teile geschlachteter Landtiere“. Die Gesamtausgaben für „Lebende Tiere, Fleisch und andere Teile geschlachteter Landtiere“ sowie für die Untergruppe „Fleisch, getrocknet, gesalzen, ...“ stammt aus der Konsumerhebung 2024/2025. Da die Konsumerhebung keine weitere Detailtiefe aufweist, werden verschiedene andere (auch externe) Datenquellen herangezogen. Als zuverlässige Quelle für den Konsum von Fleisch und Milchprodukten wird die laufende Erhebung der Agrarmarkt Austria (RollAMA) verwendet, welche detaillierte Werte nach Fleischsorten aufweist, wobei nur die drei bedeutendsten Fleischsorten für den Warenkorb verwendet wurden. Die Auswahl der Waren und Dienstleistungen ergibt sich aus der Detailgewichtung, es werden jene Produkte mit dem höchsten Umsatz für den Warenkorb ausgewählt. Die drei aufgelisteten Fleischsorten werden als Waren im Warenkorb aufgenommen und mit den obigen Anteilen gewichtet.

Seit 2022 werden zusätzlich für jene Bereiche, wo Scannerdaten zur Verfügung stehen, die jährlichen Umsatzanteile (§4(1)4) für die Auswahl und Gewichtung innerhalb der ECOICOP vers. 2 (COICOP18) 5-Steller verwendet.

Tabelle 7: Beispiel für Auswahl und Gewichtung der Indexpositionen

ECOICOP vers. 2 (COICOP18) / Benennung	Mio. €	Quelle*	%
0112 Lebende Tiere, Fleisch und andere Teile geschlachteter Landtiere (V)	4,44	KE 2024/25	2,2
01123 Fleisch, getrocknet, gesalzen, in Salzlake oder geräuchert (V)	0,70	KE 2024/25	100
011230 Speck	0,16	RollAMA	23,36

011230 Schinken vom Schwein	0,37	RollAMA	53,76
Salami	0,16	RollAMA	22,88

Anmerkung: * = Rollierende Agrarmarktanalyse (RollAMA) der AMA Marketing veröffentlicht drei Mal jährlich die Haushaltsausgaben der Österreicher und Österreicherinnen im Frischwarenbereich.

Auswahl der Geschäfte – regionale Erhebung:

Die Indexpositionen werden auf den Erhebungsformularen in Branchen gegliedert, wobei in einer Branche Produkte zusammengefasst werden, die typischerweise im selben Geschäft erhältlich sind (Bsp.: Backwaren – Brot, Semmel, etc.).

Pro Branche werden die Unternehmen bzw. Filialen von Statistik Austria gemeinsam mit den Erhebungspersonen in den Regionen ausgewählt. Dazu werden als Unterstützung das Unternehmensregister sowie sonstige Informationen über die Marktstruktur von diversen Marktforschungsstudien verwendet. Eine repräsentative Auswahl von Verkaufsstellen muss sowohl die wichtigsten landesweit vertretenen Verkaufsstellen, als auch solche von regionaler Bedeutung berücksichtigen. Eine repräsentative Verkaufsstelle ist ein Geschäft, das das örtliche Konsumverhalten gut repräsentiert und über das entsprechende Sortiment verfügt. Die Auswahl der regionalen Verkaufsstellen erfolgt laufend in erster Linie in Zusammenarbeit mit den regionalen Erhebungsorganen (Indexstädte) und Wirtschaftskammern, die aufgrund der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse eine wertvolle Unterstützung für Statistik Austria darstellen. Festzuhalten ist, dass die Mitarbeit der Verkaufsstellen prinzipiell auf Freiwilligkeit basiert und weitgehend im Einvernehmen mit den Inhabern erfolgt. Die Auswahl hat auch die Repräsentativität hinsichtlich der Branche (z. B. Fleischhauer, Bäcker, Tankstelle, etc.) und des Verkaufstellentyps (z. B. Warenhaus, Verbrauchermarkt, Diskonter, Fachgeschäft, etc.) zu berücksichtigen. So sind die Preiserhebungsorgane strikt angehalten, die Auswahl der Geschäfte möglichst zu streuen und zu entscheiden, welches Geschäft für eine bestimmte Ware im Ort repräsentativ ist und dieses dann, wenn möglich, für die Preiserhebung auszuwählen. Wenn z. B. Scheibenwischer in einer Indexstadt vornehmlich im Kfz-Markt gekauft werden, sollen sie auch dort erhoben werden, und nicht in der Tankstelle bzw. in der Autowerkstatt.

Es handelt sich bei der Auswahl der Geschäfte aber nicht um eine Stichprobe mit Hilfe eines standardisierten Stichprobenverfahrens. Nur selten ist es angebracht, mittels Cut-off-sampling oder Probability by Size-sampling die Geschäftsauswahl aus Daten des Unternehmensregisters zu treffen (dies wurde z. B. für die Erstellung des Häuserpreisindex (Stichprobe Fertighausfirmen) genutzt), da die Informationen des Erhebungspersonals in den Erhebungsstädten eine zuverlässige Auswahl gewährleistet.).

Auswahl der Geschäfte – zentrale Erhebung:

Die Stichproben der zentralen, persönlichen Erhebung werden ähnlich jener der regionalen Erhebung gezogen. Wo unterstützende Daten vorhanden sind, werden diese verwendet, um die Qualität der Geschäftsstichproben zu erhöhen.

Auswahl der Geschäfte – Webscraping:

Der Auswahl der Geschäfte, die für Webscraping in Frage kommen, liegt natürlich die Verfügbarkeit geeigneter Webseiten zu Grunde. Ein wichtiger Bereich dabei ist der Onlinehandel, der durch

Webscraping ressourcenschonend und mit hoher Fallzahl an Preisen und Merkmalen abgedeckt werden kann.

Auswahl der Geschäfte – Scannerdaten:

Die Verordnung definiert die Unternehmen, die zur Scannerdaten-Lieferung verpflichtet sind und regelt die wöchentliche Periodizität und räumliche Abdeckung der Lieferung. Die Datenlieferanten werden gemäß Verordnung durch eine Cut-Off Stichprobe ausgewählt, bis der kumulierte Jahresumsatz der selektierten Erhebungseinheiten maximal 85% der jeweiligen ÖNACE-Klasse des Einzelhandels beträgt, wobei kleine und mittlere Unternehmen von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Scannerdaten ausgenommen sind.

Die Daten der Unternehmen der zunächst für Scannerdatenlieferungen ausgewählten ÖNACE-Klassen 47.11 (Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren) und 47.75 (Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln) eigneten sich im Besonderen für die Einführung von Scannerdaten, da die von ihnen primär gehandelten Warengruppen mit 15% ein großes Gewicht im VPI-Warenkorb haben (u.a. Lebensmittel, Getränke, tägliche Gebrauchsgüter, Drogeriewaren). Zudem sind diese Handelszweige in Österreich stark konzentriert, d.h. die fünf größten Unternehmen haben einen Marktanteil von 80-90%, sodass nur relativ wenige Datenlieferanten involviert werden mussten, während gleichzeitig erhebliche Ressourcen eingespart wurden, da bis 2022 in diesen Bereichen eine regionale Preiserhebung durchgeführt wurde, an der eine große Zahl von Preiserheber:innen beteiligt war.

Auswahl der Preisrepräsentanten – persönliche Erhebung:

Sobald die Indexpositionen für den Warenkorb festgelegt sind, wird eine detaillierte Warenbeschreibung für die Preiserhebung erstellt, damit innerhalb eines Kalenderjahres immer vergleichbare Produkte erhoben werden. In der Warenbeschreibung werden wichtige qualitäts- und preisbestimmende Merkmale beschrieben, so dass eine kontinuierliche Preisbeobachtung für die Erheber:innen möglich ist. Zum Beispiel ist für die Preiserhebung eines Handtuchs vorgegeben, dass es aus reiner Baumwolle bestehen und eine Größe von 50 x 100 cm aufweisen muss.

Innerhalb der Unternehmen werden dann die konkreten Produkte für die Preisbeobachtungen ausgewählt, die aber den standardisierten Warenbeschreibungen entsprechen müssen. Für die konkrete Auswahl der Preisrepräsentanten sind die Preiserheber:innen verantwortlich. Die Auswahl soll in Abstimmung mit den Unternehmen erfolgen.

In Teilbereichen – vor allem in der zentralen Erhebung – werden zusätzlich zu den Preiseinformationen Umsatzdaten erhoben. Die Auswahl der Preisrepräsentanten erfolgt daher auf Basis der Umsatzdaten.

Auswahl der Preisrepräsentanten – Webscraping und Scannerdaten:

Beim Webscraping und bei Scannerdaten werden breite Warenbeschreibungen für die Auswahl der Preisrepräsentanten verwendet. Zumeist werden alle Produkte, die in die Bezeichnung einer Indexposition fallen verwendet.

Für den VPI/HVPI werden in insgesamt ca. 3.800 Verkaufsstellen (im Jahr 2022) Preisinformationen erhoben, davon fallen 3.379 in die dezentrale Preiserhebung in den 19 Indexstädten. Eine detaillierte Übersicht ist in Tabelle 8 enthalten.

Tabelle 8: Durchschnittliche Anzahl der monatlichen Preisbeobachtungen vor (2021) und nach (2022) Scannerdateneinführung und Geschäfte in der dezentralen und zentralen Preiserhebung

Stadtnummer/Indexstadt/ Erhebungsquelle	Anzahl der Preise (2021)	Anzahl der Geschäfte (2021)	Anzahl der Preise (2022)	Anzahl der Geschäfte (2022)
10 Wien	4.282	444	2.340	398
21 St. Pölten	1.480	160	793	143
22 Wr. Neustadt	1.292	130	605	111
23 Amstetten	1.047	117	555	104
25 Krems	957	119	574	107
30 Eisenstadt	988	125	628	115
40 Linz	3.573	309	1.652	257
41 Steyr	1.521	160	801	138
42 Wels	1.490	156	756	135
50 Salzburg	2.326	247	1.240	218
51 Saalbach	682	75	355	67
60 Graz	3.568	328	1.779	286
61 Kapfenberg	1.389	133	633	110
62 Schladming	856	84	485	74
70 Klagenfurt	2.347	226	1.162	194
71 Villach	1.351	143	686	125
80 Innsbruck	2.241	228	1.263	204
90 Bregenz	1.155	124	509	101
91 Dornbirn	1.403	142	707	123
Dezentral Insgesamt	33.945	3.450	17.523	3.010
Zentral erfasste Preise - persönlich	2.531	471	3.620	474
Zentral-dezentral erfasste Preise	1.534	289	1.329	301
Webscraping*	261	30	101.200	39
Scannerdaten*	-	-	670.000	11
Insgesamt	38.274	4.240	782.772	3.796

Anmerkung: * Bei Webscraping und Scannerdaten sind die Anzahl der Unternehmen, bei den dezentral erhobenen Preisen die Anzahl der physischen Geschäfte (auch mehrere pro Unternehmen) gelistet.

2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Für die Preismeldung der dezentral erhobenen Preise erfolgt die Dateneingabe entweder mittels der VPI Internet Applikation (VIA) über einen Internetbrowser oder mobil über die elektronische

Datenerfassung mittels Tablets. Nach der Übermittlung ist der Zugriff auf die Daten durch Statistik Austria sofort möglich.

Für die zentral erhobenen Preise stehen folgende Alternativen zur Verfügung:

- Postalische Übermittlung
- Telefonische Befragung
- Preismeldung per Email
- Eigenständige Recherche (z. B. Internet, Kataloge)
- Scannerdatenlieferungen
- Webscraping

Die Scannerdaten werden wöchentlich von den Handelsunternehmen automatisiert auf einen SFTP-Server der Statistik Austria übermittelt.

Für die automatisierte Datenerhebung im Internet werden die Pakete RVEST und RSELENIUM der Statistiksoftware R verwendet. Wenn möglich werden die Datenanfragen an verfügbare APIs gesendet. Für alle anderen Fälle wird mittels XPath-Selektoren durch die HTML-Struktur der Homepage navigiert und die Daten direkt ausgelesen. Die Rohdatenfiles werden auf hausinternen Servern abgespeichert.

2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Für die dezentrale Erhebung wird in der elektronischen Applikation VIA ein standardisierter Erhebungsbogen erzeugt und dann an die Erhebungspersonen elektronisch versandt. Dieser kann dann ausgedruckt werden. Der Erhebungsbogen enthält immer die aktuellen Waren-beschreibungen und die zuletzt beobachteten Preise und Merkmale.

Tableterhebung

Bei der Erhebung mit Tablets befinden sich alle Informationen, die bei „A) Erhebungsbogen“ vorhanden sind, direkt am Tablet.

Die Einführung von Tablets bei der mobilen Preiserhebung im Jahr 2016 war damit ein weiterer Schritt zur Modernisierung der Preisstatistik. Die papierlose VPI-Preiserhebung mit Tablet ermöglicht eine effizientere Preiserhebung und -übermittlung und reduziert Eingabefehler. Die manuelle Eingabe der Preis- und Artikelinformationen von Papier in die VIA entfällt. Für die zentrale Aufbereitung der Preisdaten steht bei einer rascheren Übermittlung der Preisdaten mit Tablets (inkl. Fertigstellungsmeldung der Stadt) mehr Zeit zur Verfügung. Es erfolgt eine automatische Vorabplausibilisierungskontrolle direkt zum Zeitpunkt der Eingabe in das Tablet.

Scannerdaten

Die Erhebungsunterlagen für die Scannerdaten, also die Auswahl der Produkte sowie die Erhebungsmerkmale müssen bis Ende Oktober für das Folgejahr an die ausgewählten Unternehmen übermittelt werden.

2.1.9 Teilnahme an der Erhebung

Eine Mitwirkungspflicht ist aus Artikel 5 EU Verordnung Nr. 2016/792 ableitbar.

2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

In den einzelnen Erhebungseinheiten wird für jedes Produkt eine repräsentative Sorte aus-gesucht, für die von den Erhebungspersonen folgende Merkmale aufgezeichnet werden:

- Produktart
- Preis inkl. Umsatzsteuer und inkl. allfälliger Rabatte (Aktionen)
- Füllmenge / Packungsgröße
- Marke
- Qualitätsbestimmende Merkmale: z. B. Sorte (z. B. Material von Gartenstühlen: Kunst-stoff, Metall oder Holz), spezielle Extras (z. B. zusätzliche Inklusivleistungen bei Hotel-übernachtungen), Ausstattung (z. B. Extras bei PKWs), Zusammensetzungen (z. B. Materialmix bei Bekleidung)
- Zusatzinformationen, z. B. Herkunftsland

Rabatte/ Aktionen werden berücksichtigt, wenn das Produkt in die vorgeschriebene Warenbeschreibung passt und gut verkauft wird. So werden Schlussverkäufe (z. B. Textilien, Schuhe, Möbel) als Preissenkungen berücksichtigt. Auch Gratismengen und Mehrfachpackungen werden als Preissenkungen berücksichtigt, wenn eine pro Produkt vorgeschriebene Höchstmenge nicht überschritten wird. Nach dem Aktionszeitraum wird wieder der Normalpreis beobachtet. In der persönlichen Erhebung werden Preisreduktionen aufgrund von Kundenbindungsprogrammen (z. B. Mitgliedschaften, Bonussysteme, Treuekarten, etc.) nicht berücksichtigt. Bei den Scannerdaten sind sie integraler Bestandteil und daher enthalten.

Für jene Waren, deren Preisindizes mittels Scannerdaten berechnet werden (Nahrungsmittel und Drogeriewaren), werden folgende Informationen durch die Unternehmen übermittelt:

- European Article Number (EAN) / GTIN (Global Trade Item Number)
- Firmeninterner Artikelcode
- Artikelbezeichnung und – beschreibung
- Inhaltsmenge und – einheit (soweit bekannt)
- Klassifikationscode und –namen der Warengruppe
- Absatzmenge und Umsatzwert
- Datumsangabe, auf den sich die Angaben beziehen
- Postleitzahl der örtlichen Einheit

Für Wareninformationen aus Scannerdaten gilt die detaillierte Abgrenzung der Warenbeschreibung nicht. Hier wird auf Basis der EAN-Codes die Ware bestimmt, und ein Durchschnittspreis aus dem gesamten Umsatz und Absatz einer Zeitperiode gerechnet. Die detaillierten Absatz- und Umsatzwerte erlauben die vollständige Erfassung der Rabatte für den Durchschnittspreis einer Ware, was bei der traditionellen manuellen Erhebung nicht im vollen Umfang möglich ist (z.B. weil samstags nicht manuell erhoben wird).

Darstellungsmerkmale:

Zur Ergebnisdarstellung werden bis Dezember 2025 die ECOICOP vers.1 und ab Jänner 2026 die ECOICOP vers. 2(COICOP18) -Klassifikation sowie die Indexpositionen verwendet.

2.1.11 Verwendete Klassifikationen

ECOICOP (European Classification of Individual Consumption by Purpose)

ECOICOP vers.2 (COICOP18) (European Classification of Individual Consumption by Purpose)

2.1.12 Regionale Gliederung

H/VPI: es werden nur Österreichwerte veröffentlicht.

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

Die Verbraucherpreise werden monatlich durch die regionalen Erhebungspersonen in den ausgewählten Meldeeinheiten entweder schriftlich erhoben und dann mittels einer Internetapplikation direkt in die Preisdatenbank bei Statistik Austria eingegeben oder direkt durch die Tablet-erhebung übermittelt. Die Informationen stehen Statistik Austria sofort zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung.

Die zentral erfassten Preise werden bei den Unternehmen erhoben und durch Statistik Austria mittels der Internetapplikation in die Preisdatenbank eingegeben. Ein direkter Zugriff auf die Datenbank durch Unternehmen erfolgt nicht.

Umfang und Eigenschaften der Scannerdaten und der webgescrapten Daten erfordern eine parallele Speicherung der Daten in eigenen Datenbanken, da die Struktur der Daten nicht mit jenen der persönlich erhobenen Daten harmonisiert werden kann. Die Rohdatenfiles der webgescrapten Daten werden bereinigt und in standardisierter Form in einer Datenbank gespeichert. Die Zusammenführung der Daten erfolgt erst auf einem höheren Aggregierungsniveau.

2.2.2 Signierung (Codierung)

Nur für die VPI-Erhebungsformen „Zentrale Erhebung - Scannerdaten“ und „Zentrale Erhebung - Webscraping“ ist eine Signierung in Form eines Klassifizierungsprozesses nötig. Um aus den Daten dieser beiden Erhebungsformen einen Index berechnen zu können, ist eine Klassifizierung der Produkte erforderlich.

Bei jeder wöchentlichen Datenanlieferung werden neue, zuvor nicht klassifizierte Artikel identifiziert. Zunächst erfolgt ein Abgleich mit bestehenden Beständen (Artikelnummern sowie – falls erforderlich

– GTIN und Artikelnamen mit Similarity Prüfung). Neue Artikel, die nicht durch GTIN-Codes kategorisiert werden können, werden anschließend mithilfe von drei Machine Learning Modellen (z. B. Naive Bayes, Support Vector Machine, Random Forest oder LSTM) in ECOICOP vers. 2 (COICOP18) -Kategorien eingestuft. Die automatisch ermittelte Einstufung in ECOICOP vers. 2 (COICOP18) -Kategorien wird nur übernommen, wenn alle drei Modelle dasselbe Ergebnis liefern (Einstimmigkeit 3/3). Für Produkte ohne eindeutiges ML-Ergebnis werden die ECOICOP vers. 2 (COICOP18) -Kategorien sowie, bei relevanten Produkten, eine feinere Zuordnung zu Warenkorb Positionen manuell festgelegt. Das System kombiniert damit maschinelles Lernen mit gezielter manueller Klassifizierung, wobei die manuelle Bearbeitung nur eine kleine Teilmenge der neu auftretenden Artikel betrifft.

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Regionale Erhebung und zentrale persönliche Erhebung:

Folgende Prüfungen werden im Zuge der Eingabe des Datenmaterials in die mobile Erhebungssoftware am Tablet vor Ort durchgeführt:

- Vollständigkeitsprüfung der Datenlieferung
- Hinweis auf signifikante Preisänderungen (allgemein) bzw. ungewöhnliche Preisänderungen (Branchenspezifisch)
- Hinweis auf inkonsistente bzw. unrealistische Dateneingaben (z. B. Meldung eines Aktionspreises ohne Preisänderung, Mengenänderungen ohne Preisänderungen, Sortenwechsel ohne Änderung der Produktbeschreibung, etc.)

Folgende Überprüfungen werden im Zuge der zentralen Aufarbeitung des Datenmaterials von Statistik Austria Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen durchgeführt:

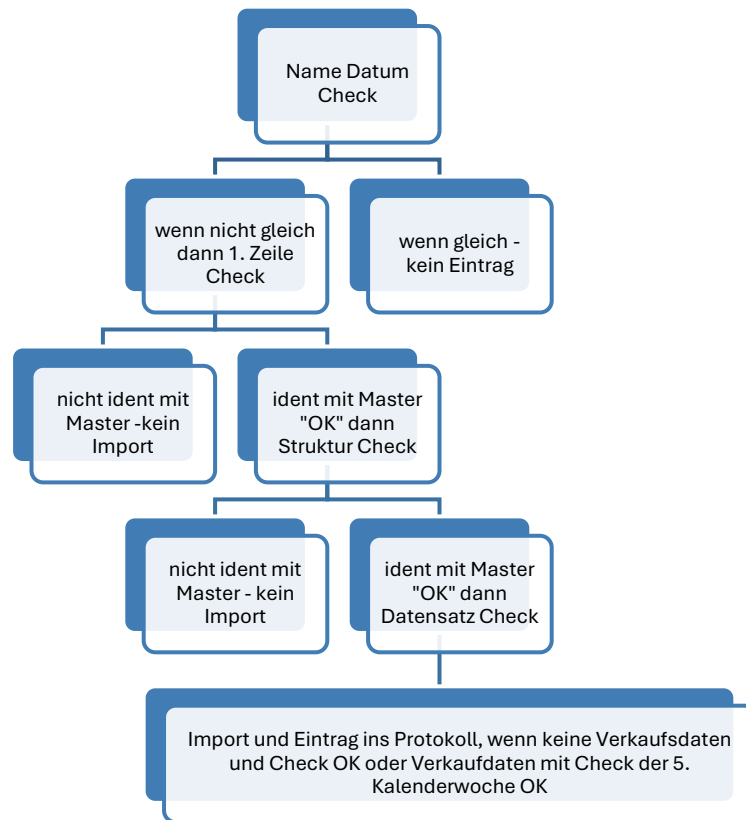
- Vollständigkeitsprüfung der Datenlieferung
- Kontrolle der durchgeführten Geschäftswechsel auf Repräsentativität
- Abgleich = Grobe Kontrolle der Einzelpreise bzw. deren Veränderungen pro Stadt, Branche, Geschäft, Kontrolle der Mengenangaben, Kontrolle der Produktauswahl, Vorschläge für Qualitätsanpassungen, Eingabe der Korrekturen in die VIA
- Zweiter Abgleich = Kontrolle, Korrektur und Berechnung der Qualitätsanpassungen, Formulieren und Versenden der Rückfragen aus dem Laufmonat
- Kontrolle, ob Saisonwaren korrekt ausgewählt wurden (Aktionsangebote bzw. neue Kollektionen)
- Recherchen zu Produktauswahl und Produktqualität
- Einarbeitung der Rückfragen aus dem Laufmonat in die VIA, Einarbeitung der Rückfragen aus dem Vormonat in die VIA bzw. notwendige Korrekturen von Preismeldungen
- Plausibilitätsprüfung auf Basis der einzelnen Geschäfte = Kontrolle der Anzahl der Veränderungen (Veränderte Datensätze)
- Begutachtung eventueller Preisänderungen von speziell schwierigen Dienstleistungs-Branchen wie z. B. Verkehr, Bildung und Sozialschutz
- Plausibilitätskontrolle der Messzahlen auf Einzelpreisbasis auf große Änderungen +/-
- Plausibilitätskontrolle der Bundesmesszahlen auf große Veränderungen +/-

Die Quantifizierung der Fehlerhäufigkeiten ist derzeit technisch noch nicht möglich. Im Zuge der Umstellungsarbeiten der VPI-Internet-Applikation vor dem Jahr 2020 und der dahinterliegenden Datenbank wurden bereits wichtige Vorarbeiten geleistet, um eine automatisierte Auswertung der Eingangsdatensätze und durchgeführten Korrekturen zu entwickeln (siehe Kapitel 4: Ausblick).

Scannerdaten:

Die Daten werden nach Struktur, zeitlicher Abdeckung, Variablen bzw. Umfang geprüft und es werden Reports mit Indikatoren erstellt, die eine genauere Prüfung der Vollständigkeit der Daten ermöglichen. Sobald etwas Auffälliges festgestellt wird, werden die betroffenen Unternehmen kontaktiert und die Datenlieferung gegebenenfalls wiederholt. Ein automatischer Entscheidungsmechanismus unterstützt die Prüfung. Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, werden die aktuellen neuen Daten genehmigt und importiert. Der Mechanismus umfasst einen Name-/Datum-Check, einen Check der ersten Zeile sowie einen Strukturabgleich gegen eine Referenzdatei. Bei Abweichungen erfolgt kein Import und es wird ein Protokolleintrag erstellt. Danach wird ein Umfangscheck anhand eines Referenzwerts für die erwartete Anzahl an Datensätzen durchgeführt (Toleranzbereich etwa 0,5- bis 1,5-fach des Referenzwerts). Außerhalb dieses Bereichs wird der Import abgelehnt und protokolliert. Sofern Verkaufsdaten vorliegen und die bisherigen Checks erfolgreich sind, wird zusätzlich geprüft, ob die Lieferung Daten aus genau einer Kalenderwoche enthält. Lieferungen mit Daten aus mehr als einer Kalenderwoche werden abgelehnt und als Warnung protokolliert. Nach Abschluss aller Prüfmechanismen und der Synchronisation werden die Daten in eine DB2-Datenbank geladen und gespeichert.

Zusätzlich zu den Prüfungen bei der Dateneingabe wird vor der Indexberechnung unter den kalkulierten Unit-Values eine Ausreißersuche durchgeführt, um unrealistisch hohe oder niedrige Unit-Values auszuschließen.

Abbildung 2: Überprüfung und Qualitätssicherungs-Checks bei Scannerdaten**Webgescrape Daten:**

Aufgrund der großen Datenmenge ist eine manuelle Plausibilitätsprüfung jedes erhobenen Produkts nicht möglich. Stattdessen wird jedes Produkt mit der Gesamtverteilung gleichwertiger Produkte aus dem aktuellen Monat sowie jenen der Vormonate verglichen. So können schnell und effizient Auffälligkeiten erkannt und diese im Detail analysiert werden.

Zur Plausibilisierung der Indexverläufe selbst werden die Ergebnisse des hedonischen Modells weiteren Indexmethoden (einfache Mittelwerte, geschichtete bilaterale Indizes) gegenübergestellt. Zeigen sich große Abweichungen zwischen den Methoden wird die Ursache dafür genauer untersucht.

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Bei Ausfällen erfolgt eine Imputation mit der Preisbewegung des gleichen Produkts im Österreichdurchschnitt. Eine derartige Imputation darf jedoch nur für zwei aufeinanderfolgende Monate durchgeführt werden, ab dem dritten Monat ist eine Ersatzbeobachtung für die Indexberechnung auszuwählen (siehe Kapitel 2.1.6 Auswahl der Repräsentanten und Artikel 9 (1) der EU-Verordnung 2020/1148). Etwa 0,3% der Preise fallen im Durchschnitt aus, da beispielsweise das Geschäft wegen Urlaub geschlossen ist. Die umfangreichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung von COVID-19 wirkten sich auf die Berechnung des Verbraucherpreisindex seit April 2020 aus. Ein Teil der Preise konnte nicht wie gewohnt erhoben werden und wurde daher ersetzt bzw. fortgeschrieben. Hierzu kamen bis Ende 2021 unterschiedliche Methoden und Ansätze zur

Anwendung, um die Erhebungsausfälle zu kompensieren, bzw. um ihren Einfluss auf die Inflationsrate zu begrenzen.

2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)

Trifft nicht zu.

2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

Die gesammelten und plausibilisierten Preis- und Gewichtungsinformationen stellen den so genannten Datenkörper dar, mit dem die Indexberechnung vorgenommen wird. Die Preisinformationen beziehen sich jeweils auf detailliert beschriebene Produkte. Zweck der Indexberechnung ist es, die Preisinformationen mit Hilfe von Mittelungsverfahren und dem ECOICOP vers. 2 (COICOP18) -Klassifikationsschema so zusammenzufassen, dass sich aussagekräftige durchschnittliche Preisindizes auf verschiedenen Aggregationsebenen ergeben.

Die Verbraucherpreisindizes werden nach der Methode eines Laspeyres-Kettenindex berechnet. Der Laspeyres-Preisindex ist die in der Preisstatistik meistgebrauchte Methode, wenn es darum geht, reine Preisveränderungen abzubilden. Ein Kettenindex wird angewendet, um dem Nachteil einer veralteten Gewichtungsstruktur entgegenzuwirken. Die Gewichtung wird dabei jährlich adaptiert und durch ein gängiges Verfahren (Gewichts-Update) auf den Dezember des Vorjahres preisaktualisiert. Durch dieses Verfahren werden jene Gewichte, bei denen die entsprechende Preisentwicklung im zweiten Halbjahr des Vorjahres überdurchschnittlich war, etwas erhöht und die Gewichte mit entsprechender unterdurchschnittlicher Preisentwicklung gesenkt. Dies kommt der Annahme gleich, dass sich die konsumierten Mengen vom Jahresdurchschnitt bis zum Jahresende nicht verändert haben.

Die Berechnung des Index umfasst sämtliche Schritte von den durch Vollständigkeitsprüfung und Mikroplausibilisierung gesicherten Einzelpreisinformationen bis zum Globalindex. Sie lässt sich grob in 3 Abschnitte unterteilen:

- Berechnung der Elementaraggregate
- Berechnung eines Österreich-Index pro Indexposition (Bundesmesszahl)
- Berechnung des Gesamtindex

In der Übersicht 1 und 2 befindet sich eine schematische Darstellung der Indexberechnung.

Berechnung der Elementaraggregate – persönlich erhobene Einzelpreise:

Auch hier muss zwischen den verschiedenen Erhebungsarten unterschieden werden. Bei den persönlich erhobenen Einzelpreisen kommen folgende Methoden zum Einsatz:

Der erste Schritt der Indexberechnung umfasst die Ermittlung der Preisveränderung zur Referenzperiode innerhalb eines Elementaraggregates. In der österreichischen Indexpraxis ist ein Elementaraggregat jede einzelne Indexposition in der jeweiligen Erhebungsregion (z. B. Füllfelder in der Stadt Wien). Der Index eines Elementaraggregates ist ein durchschnittlicher Preisindex, eine

sogenannte Preismesszahl, die nur Preisdaten enthält. Für den VPI werden aus den ca. 17.500 Einzelpreisen der dezentralen Preiserhebung und aus den ca. 700.000 Preisinformationen der zentralen Preiserhebungen bzw. deren Veränderungen durchschnittliche Preismesszahlen für 15.400 Elementaraggregate, für den HVPI 15.140 Elementaraggregate berechnet.

Der Referenzpreis einer Preisbeobachtung wird immer mit seinem Basispreis – das ist der Preis, der im Dezember des Vorjahres gültig war – in Beziehung gesetzt. Beide Preisbeobachtungen werden zuerst auf dieselbe Basismenge umgerechnet. Bei Änderungen der Eigenschaften eines Produkts (bspw. Vergrößerung der Festplatte bei PCs), welche die Qualität desselben verändern, muss die Vergleichbarkeit über die Zeit hergestellt werden. Dazu wird der Basispreis derart adaptiert, dass eine rechnerische Vergleichbarkeit hergestellt wird.

Für Qualitätsanpassungen werden folgende Methoden verwendet, die nach impliziten und expliziten Methoden getrennt aufgelistet werden. Die impliziten oder indirekten Methoden bewerten die Preisveränderung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Produktbeobachtungen anhand der Preisveränderung ähnlicher Modelle in derselben Zeitperiode. Die Differenz zwischen der geschätzten und der beobachteten Preisveränderung wird als Qualitätsveränderung betrachtet. Explizite oder direkte Methoden bewerten den Qualitätsunterschied anhand beobachtbarer Unterschiede der Produktmerkmale. Die Preisveränderung wird anhand von entsprechend angepassten (Basis-)preisen geschätzt.

Direkter Preisvergleich: ein allfälliger Preisunterschied zwischen Produkt A und Produkt B wird als reine Preisveränderung betrachtet, weil sich entweder keine wesentlichen Elemente der Warenbeschreibung ändern (somit keine Qualitätsänderung stattfindet) oder beide Produkte als gleichwertig (im Sinne gleichen Verbrauchernutzens) angesehen werden. Es erfolgt keine QA, die volle Preisdifferenz geht in den Index ein (in der herkömmlichen österreichischen Indexpraxis als "Sortenwechsel" bezeichnet).

Formel 1

$$I_{t+1/t} = P^B / P^A$$

Tabelle 9: Beispiel für Sortenwechsel

Produkt / Index	Monat	Monat +1	Monat +2
Preis A	50	55	-
Preis B	-	-	60
Preisindex	100	110	120 (=60/50*100)

Wenn Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist, wird ein sog. Qualitätswechsel durchgeführt, welcher bewirkt, dass die Preisänderung nicht (oder nicht voll) indexwirksam wird. Dies geschieht, indem der Basispreis (BP) dahingehend korrigiert wird, dass keine (oder nur ein Teil der) Preiserhöhung im Index wirksam wird. Es wird dann mit dem neuen Produkt weitergerechnet.

Formel 2

$$BP_{neu} = \frac{P_{neu}}{MZ_{alt}} = BP_{alt} \times \frac{P_{neu}}{P_{alt}}$$

- BP - Basispreis
- P - Preis
- MZ – Messzahl

Die derzeit bekannten Verfahren lassen sich grob in zwei Gruppen einteilen: die impliziten Methoden und die expliziten QA.

Zu den impliziten Methoden zählen:

Überlappungsmethode: wenn Produkt A und Produkt B sich zumindest für eine Beobachtungsperiode t (Monat) gleichzeitig auf dem Markt befinden, wird bei der Substitution von A durch B in der darauffolgenden Periode t+1 der Preisunterschied zwischen Produkt A und Produkt B im Überlappungszeitraum t als QA genommen. Die indexwirksame Preisveränderung ist die [um QA bereinigte] Preisveränderung zwischen dem substituierten Produkt A in Periode t und Produkt B in Periode t+1. Diese Methode bietet sich bei jenen Produkten an, deren preisbestimmende Merkmale verschieden sind, der Verwendungszweck jedoch derselbe ist. Entsprechend den oben erwähnten Ausführungen wird diese Methode in Situationen mit weitgehend vollkommenem Wettbewerb und nicht zu häufigen Produktwechsel verwendet. Das Problem liegt im relevanten Lebenszyklus eines Produktes (Auswahl des richtigen Zeitpunktes der Aufnahme in die [bzw. Ausscheidens aus der] Stichprobe), was einen wesentlichen Einfluss auf den Indexverlauf haben kann. Dieses Verfahren wird bei Ersetzungen angewandt, die im Rahmen einer Revision des Warenkorbes stattfinden.

Tabelle 10: Beispiel für Bridged overlap

Produkt / Index	Monat	Monat +1	Monat +2
Preis A	50	55	-
Preis B	-	58	60
Preisindex	100	110	113,8 [= 60/58*55/50*100]

Bridged overlap: eine Variante der Überlappungsmethode, bei der der fehlende Überlappungspreis von Produkt A durch Preisinformationen von vergleichbaren Produkten imputiert ("überbrückt") wird.

Linking (link-to-show-no-price-change) –Methode: Produkt B wird als nicht vergleichbar mit Produkt A angesehen, ein eventueller Preisunterschied wird zur Gänze als Qualitätsunterschied bewertet, der Preis bleibt unverändert. Bei leichtfertiger Anwendung dieser Methode besteht die Gefahr einer systematischen Unterschätzung der Teuerung. Sie wurde deshalb durch die EU-Verordnung (EG) Nr. 1749/96 vom 9. September 1996 als nicht-zielführend eingestuft.

Tabelle 11: Beispiel für Linking-Methode

Produkt / Index	Monat	Monat +1
Preis A	50	-
Preis B	(60)	60
Preisindex	100	100 [= (60)/60*100]

Als explizite Methoden gelten folgende:

Option cost-Methode mit 50%-Regel: das Substitutionsprodukt B beinhaltet ein Ausstattungsmerkmal, welches in der Periode M nur als separate Option zu kaufen war (z. B. Seitenairbag bei Autos). Das Ausmaß der QA zwischen Produkt A und Produkt B ist die Hälfte des Optionspreises. Die 50%-Regel wird als Annäherung verwendet, weil Optionen meist teurer sind als All-inclusive-Angebote und den Verbrauchernutzen überschätzen würden. Diese Methode ist nur anwendbar bei Produkten, für die Optionen üblich sind und wenn Preise dafür bekannt sind (Autos, PCs, Haushaltselektronik und Küchengeräte).

Tabelle 12: Beispiel für option-cost Methode

Produkt / Index	Monat	Monat +1	Monat +2
Preis A	1500	1550 (+200 optional für Extra)	-
Preis A qualitätsangepasst		(1550+ (50%*200 für Extra) =1650)	-
Preis B		-	1700 (inkl. Extra)
Preisindex	100	103,3 [=1550/1500*100]	106,5 [= (1700/ 1650 * 1550/1500 * 100)

Produktionskostenmethode: ist eine Ersatzmethode für die option cost-Methode. Anstatt eines Preises für die Option sind die Produktionskosten zur Erstellung der Option bzw. der Unterschied in den Produktionskosten zwischen Produkt A und Produkt B die Basis der QA. Diese Methode stellt insofern nur eine Annäherung dar, als hier nicht Konsumpräferenzen, sondern Produzentenüberlegungen zugrunde liegen (kann durch Aufschlag von Gewinnspannen verbessert werden). Diese Methode wird in Österreich nicht angewandt.

Expertenschätzung: Schätzungen von Produzenten, Konsumenten, Experten, etc. zum Ausmaß der Qualitätsdifferenz zwischen Produkt A und Produkt B. Sehr subjektive Methode, schwer nachvollziehbar.

Hedonische Berechnungen: bei dieser Methode wird eine Regression über Merkmale und Preise von Produkten gerechnet, die Aufschluss darüber geben soll, welche Merkmale für Preisunterschiede bei ähnlichen Produkten bestimmend sind. Die hedonische Methode wird einerseits zur Berechnung von impliziten Preisen einzelner Merkmale eingesetzt, andererseits können mithilfe von Regressionskoeffizienten unmittelbar Preisveränderungen berechnet werden. Anwendung findet die hedonische Methode v.a. bei Produkten, die häufig wechseln (z. B. Computer, technische Produkte)

und bei denen relativ detaillierte Preisinformationen über Produktkomponenten verfügbar sind. Diese Methode wird in Österreich derzeit bei Büchern, Telefontarifen, Speicherkarten und bei den Bekleidungsdaten aus dem Webscraping verwendet.

Imputationsmethode: die Methode benützt zur Berechnung der Preisveränderung nur jene Produkte, die voll vergleichbar sind („matched items“) und schließt alle anderen aus der Berechnung aus, d.h. Produkt A und Produkt B würden in diesem Fall ausgeschlossen. Dahinter steht die implizite Annahme, dass die Preisveränderung der vergleichbaren Produkte auch für Substitutionsfälle repräsentativ ist.

Im österreichischen VPI/HVPI kommen vor allem die expliziten Methoden zur Anwendung. Die Optionskostenmethode wird etwa bei Autos und PCs angewandt. In Tabelle 8 sind diese Fälle in der Zeile QZ enthalten. Weiters wird auch die hedonische Methode für Bücher, Telefontarife, Speicherkarten und Bekleidung verwendet. Auch diese Fälle finden sich in der Zeile QZ in Tabelle 8 wieder. Auch Expertenschätzungen werden verwendet, da hier jedoch keine exakten Eurobeträge berechnet werden, sondern die resultierenden Werte nur eine Indikation der Qualitätsänderung darstellen, werden sie nur anhand eines gröberen Systems berücksichtigt. So wird der Preisunterschied in fünf Stufen geteilt, von „kein Qualitätsunterschied“ (S bzw. Q0) über „halber Preisunterschied ist Qualität (Q2)“ bis zu „Preisunterschied ist gleich dem Qualitätsunterschied (Q4)“.

Tabelle 13: Relativer Anteil der Qualitätsanpassungen in % der Anzahl der Preisbeobachtungen nach den dreizehn ECOICOP-Abteilungen im Jahr 2021

Qualitätsanpassungsverfahren	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	Gesamt
Q0	0,1	0,0	1,3	0,0	1,4	0,0	0,0	2,2	0,1	0,1	0,0	0,0	0,2	0,5
Q1 bis Q3	0,1	0,0	1,1	0,2	1,1	0,0	0,2	1,0	0,6	0,6	0,2	0,0	0,2	0,5
Q4	0,1	0,0	0,5	0,1	0,6	0,1	0,1	1,4	0,2	0,1	0,4	0,2	0,2	0,3
QZ	0,1	0,0	1,5	0,5	1,0	0,0	0,4	3,4	2,1	0,2	0,0	0,1	0,2	0,8

Als Mittelungsverfahren kommt derzeit meistens das geometrische Mittel der Preisveränderungen zur Anwendung (Jevons Index).

Formel 3

$$\frac{[\prod p^t]^{1/n}}{[\prod p^b]^{1/n}}$$

In seltenen Fällen das arithmetische Mittel:

Formel 4

$$\frac{\frac{1}{n} \sum p^t}{\frac{1}{n} \sum p^b}$$

In der EU-Verordnung 2020/1148 sind im Unterschied zu früher nicht mehr die einzelnen erlaubten Formeln angegeben, sondern nur mehr die Eigenschaften, die eine verwendete Formel aufweisen muss, um verwendet werden zu dürfen. Dies hat den Grund, dass die Einbeziehung von neuen Berechnungsmethoden – multilaterale Methoden - für Scannerdaten auf Basis der alten Vorschriften nicht möglich gewesen wäre. Erlaubte Indexformeln müssen transitiv sein und die Eigenschaft der Zeitumkehr gewährleisten. ¹

Berechnung der Elementaraggregate – Scannerdaten:

Für die Berechnung eines Preisindex mit Scannerdaten auf der untersten Aggregatsebene, der VPI-Warenkorbpositionsebene, können unterschiedliche Ansätze verwendet werden - bilaterale und multilaterale Berechnungsmethoden. Bilaterale Konzepte basieren auf dem Vergleich von zwei Perioden. Solche Ansätze beruhen auf der Standardtheorie der bilateralen Preisindizes. Dieser Ansatz ist gut verständlich, transparent und kann Anwendern leicht erklärt werden. Allerdings treten bei bilateralen Indizes mit Scannerdaten mehrere Einschränkungen und Nachteile auf: eine begrenzte Produktabdeckung aufgrund sich verringernder Produktzuordnungen (Matches) über die Zeit wegen Produktauflassungen, eine mangelhafte Berücksichtigung der Artikelumsätze in der Stichprobe und das Risiko eines Chainedrifts.

Multilaterale Methoden bieten eine Lösung für die Probleme bilateraler Ansätze. Sie berücksichtigen alle Produkte, die in den verschiedenen Perioden verfügbar sind. Sie erlauben die explizite Gewichtung jedes Produkts entsprechend seiner Bedeutung in jeder Periode. Schließlich vermeiden sie die Chainedrift-Probleme, die bei verketteten bilateralen Indizes auftreten. Angesichts dieser Vorteile sind multilaterale Methoden als geeignete Preisindexerstellungsmethoden für Transaktionsdaten empfohlen worden, trotz ihrer zusätzlichen Komplexität im Vergleich zu bilateralen Methoden. Ein multilateraler Index wird über ein gegebenes Zeitfenster T erstellt, das aus einer Reihe von aufeinanderfolgenden Monaten besteht. Die Indexformel nimmt als Input die Preise (Unit Values) und Mengen oder Umsatz der Einzelprodukte, die in den Monaten des gegebenen Zeitfensters verfügbar sind.

Statistik Austria hat drei von Eurostat empfohlene theoretisch gut begründete, multilaterale Methoden getestet (Gini, Eltetö and Köves, and Szulc (GEKS)-, Weighted Time Product Dummy (WTPD)-, bzw. der Geary-Khamis (GK)-Index). Da nur vernachlässigbare Unterschiede zwischen den Ergebnissen dieser Indizes festgestellt wurden, hat Statistik Austria sich aus praktischen Erwägungen

¹ VO (EU) 2020/1148: „Transitivität“ bezeichnet die Eigenschaft, durch die ein Index, der die Zeiträume a und b indirekt über den Zeitraum c vergleicht, mit dem Index identisch ist, der die Zeiträume a und b direkt vergleicht; „Zeitumkehr“ bezeichnet die Eigenschaft, durch die ein Index zwischen den Zeiträumen a und b mit dem Kehrwert desselben Indexes zwischen den Zeiträumen b und a identisch ist

für den GEKS-Index mit einem 13-monatigen Zeitfenster entschieden. Um den GEKS-Index² zu berechnen, muss eine Matrix der bilateralen Indizes bei einer gegebenen Fensterbreite konstruiert werden, und der entsprechende bilaterale Index muss für alle möglichen Monatspaare berechnet werden. Dies impliziert $13 \times 13 = 169$ Indexberechnungen für eine Fensterbreite von 13 Monaten.

Der GEKS-Index zwischen den Zeiträumen 0 und t wird für eine gegebene Zeitfensterbreite W wie folgt berechnet:

Formel 5

$$I_{W,t}^{0,t} \text{GEKS} = \prod_{k \in W} (I^{0,k} * I^{k,t})^{\frac{1}{|W|}}$$

Scannerdatenindizes sind etwas volatil als traditionelle VPI-Indizes, da sie Rabatte und Aktionen besser abbilden. Je mehr Kalenderwochen dem Index als Datengrundlage dienen, desto stärker werden jedoch Schwankungen gedämpft. Daher werden für den VPI Scannerdaten von drei Kalenderwochen des laufenden Monats verwendet.

Indexberechnung je Indexposition (= Bundesmesszahl)

Der zweite Schritt der Indexerstellung beinhaltet die Berechnung einer bundesweiten Messzahl für jede der 776 (772 für den HVPI) Indexpositionen, d.h. die 15.400 bzw. 15.140 Elementaraggregatindizes werden mithilfe der Städtegewichte auf 776 bzw. 772 Bundesmesszahlen zusammengewogen. Die regionalen Gewichte werden dabei innerhalb eines Jahres konstant gehalten.

Für derzeit 16 saisonale Güter, welche in bestimmten Monaten eines Jahres nicht erhältlich sind und für die es auch keinen direkten Nachfolger gibt, wird die gesamtsaisonale Schätzung laut EU-Verordnung angewandt. In den Saisonmonaten wird die Bundesmesszahl, welche aus den Preisdaten berechnet wird, übernommen. Im ersten Nicht-Saisonmonat wird die durchschnittliche Messzahl der vorangegangenen Saison eingesetzt und in den folgenden Nicht-Saisonmonaten diese Messzahl mit der Preisentwicklung jener Produkte der zugehörigen ECOICOP vers. 2 (COICOP18) -Klasse weitergeschätzt, die in diesem Zeitraum erhältlich sind.

² Immer wenn ein GEKS-Index berechnet wird, wird er mit einer bilateralen Indexmethode verknüpft. Dies führt zu vielen Varianten des GEKS (z. B. GEKS-Fisher, GEKS-Törnqvist, GEKS-Jevons). Die unterschiedlichen Varianten liegen im Regelfall nahe beieinander. Es wurde beschlossen, die GEKS-Methode mit dem Törnqvist-Index zu verwenden, dementsprechend unter GEKS verstehen wir eigentlich GEKS-Törnqvist.

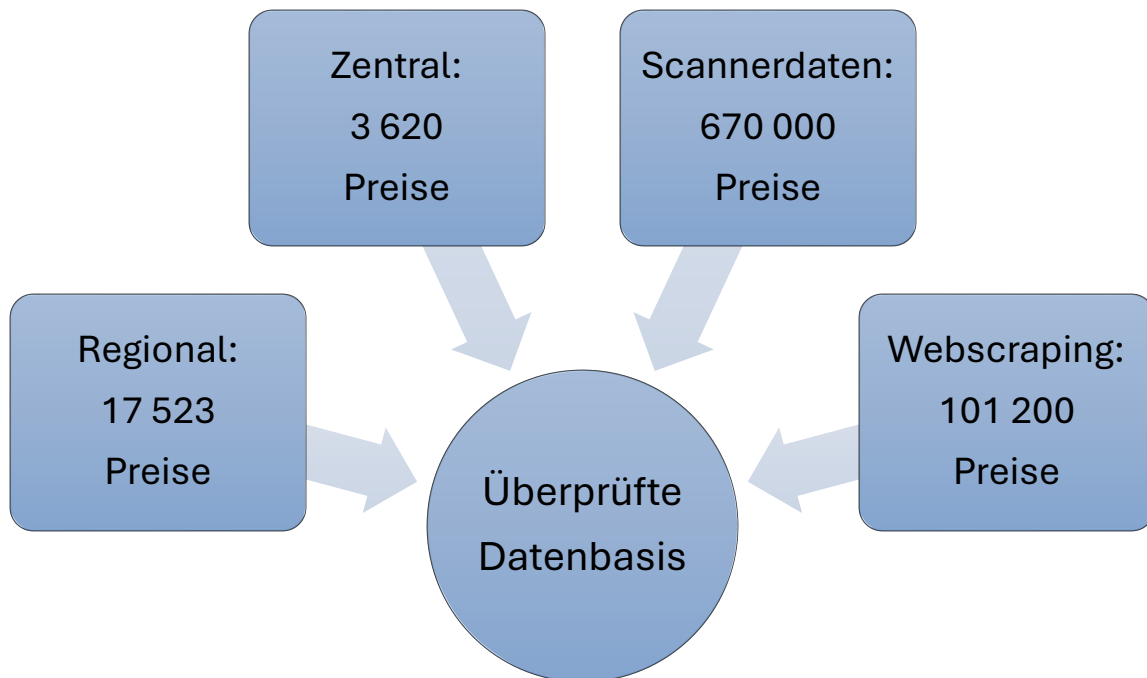
Die resultierenden Indexzahlen haben die Basis Dezember Vorjahr gleich 100 und sind äquivalent mit den Adaptierungsfaktoren (ADF) der Bundesmesszahlen. 3

Formel 6

$$ADF_{m;y}^{BMZ} = MZ_{m;y} / MZ_{12;y-1}$$

Schematische Darstellung der Indexberechnung:

Abbildung 3: Preisbeobachtungen



³ Seit der Basis Dezember 2010=100 können die in der Datenbank eingetragenen Werte direkt verwendet werden, weil sie mit der Basis Dezember Vorjahr berechnet werden. Davor wurden die ADFs für den HVPI aus der Basis 2005 = 100 berechnet und daher war der Dezemberwert des Vorjahres nicht gleich 100 und es musste das Zwischenkonstrukt der ADFs eingeführt werden.

Abbildung 4: Erste Berechnungen

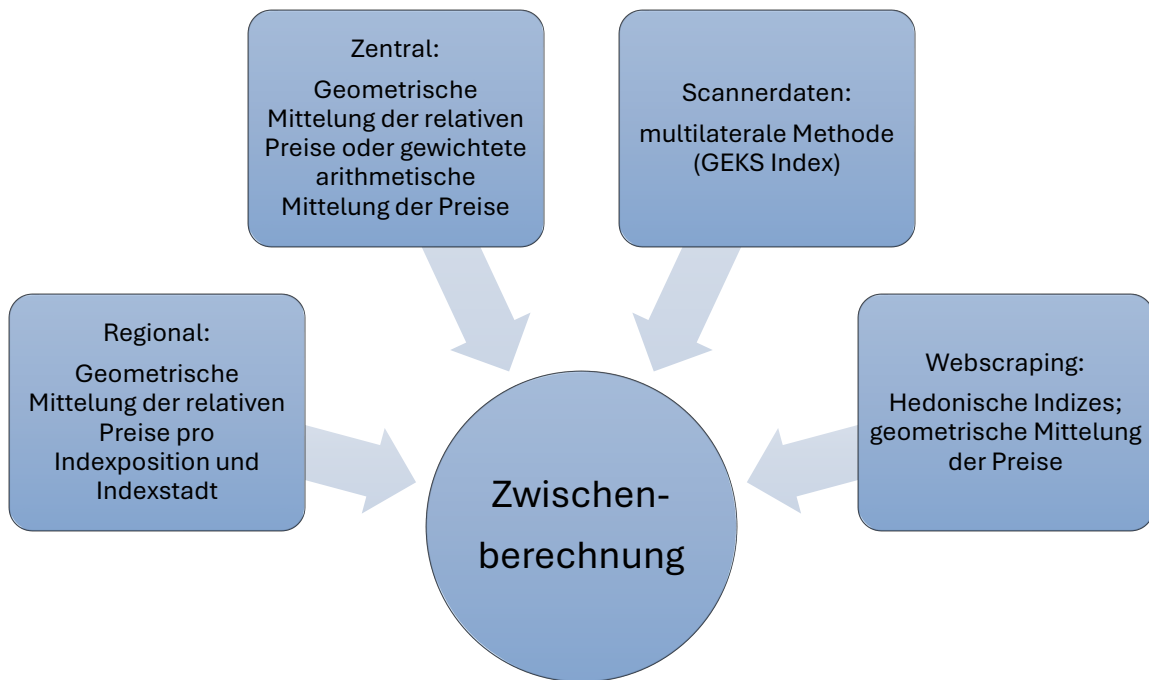
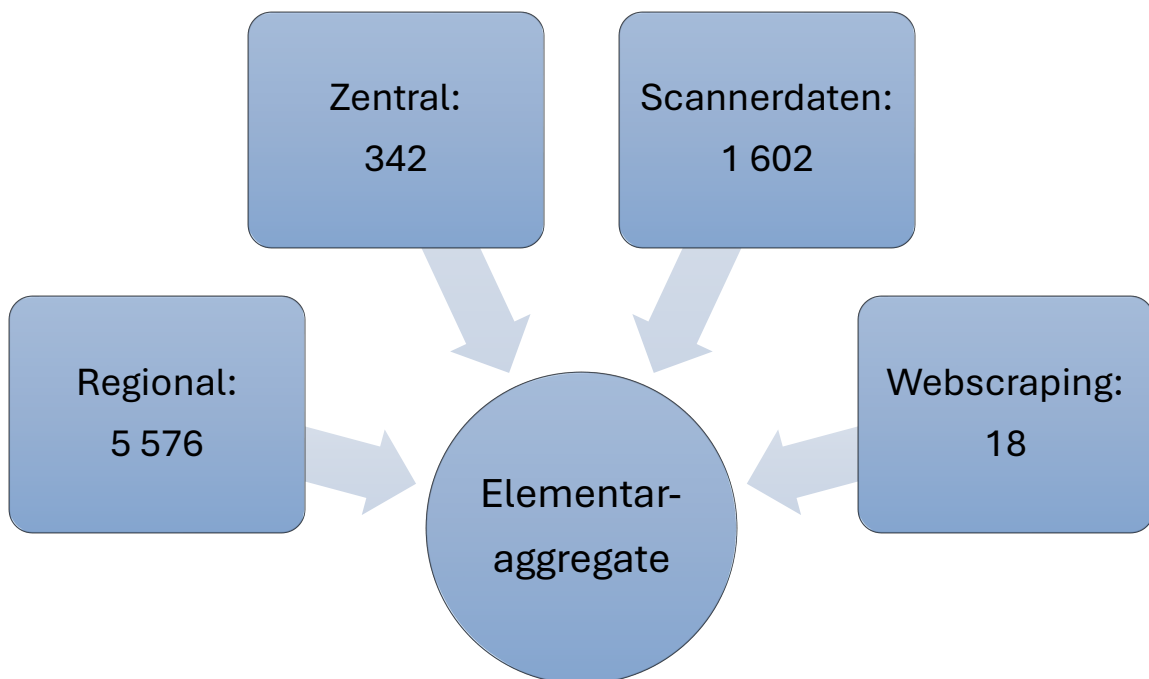


Abbildung 5: Erste Aggregate



Danach werden die Elementaraggregate nach Erhebungsart und nach Marktsegment gewichtet.

Die daraus entstanden Messzahlen werden nun nach Regionen gewichtet:

Tabelle 14: Messzahlengewichtung nach Regionen

VPI 2020 im Berichtsjahr 2022	HVPI 2015 im Berichtsjahr 2022
Bundesmesszahlen (Indexpositionen) Dezember Vorjahr = 100	
759 Bundesmesszahlen	749 Bundesmesszahlen
13 saisonale Bundesmesszahlen	13 saisonale Bundesmesszahlen
Gesamtsaisonale Schätzung für 13 Indexpositionen: Übernahme der Bundesmesszahlen in Saisonmonaten Berechnung des Durchschnittes der Messzahlen der letzten Saison im ersten Nicht-Saisonmonat Extrapolation mit Veränderungsrate der ECOICOP Klasse in allen anderen Nicht-Saisonmonaten Bundesmesszahlen inkl. Gesamtsaisonaler Schätzung (Indexpositionen) Dezember Vorjahr = 100	
759 Bundesmesszahlen	746 Bundesmesszahlen

Q: STATISTIK AUSTRIA.

Berechnung des Gesamtindex:

In diesem Schritt werden die 776 Bundesmesszahlen zu einem Gesamtindex bzw. zu ECOICOP vers. 2 (COICOP18) 2, 3, 4 und 5-Stellern aggregiert. Dazu wird das Summenprodukt von Ausgabengewichten und ADF pro Bundesmesszahl durch die Summe der korrespondierenden Gewichte eines Aggregates geteilt. Der resultierende Wert ergibt die durchschnittliche gewichtete Veränderung der Preise eines Aggregates gegenüber dem letzten Dezember.

Formel 7

$$ADF_{m;y}^{CC} = \frac{\sum_{BMZ}^{CC} ADF_{m;y}^{BMZ} * GEW_y^{BMZ}}{\sum_{BMZ}^{CC} GEW_y^{BMZ}}$$

ADF - Adaptierungsfaktor (Tabelle unten: Veränderung der Bundesmesszahl seit Dezember des Vorjahres.)

M - Monat

Y - Jahr

CC - ECOICOP Aggregat

BMZ - Bundesmesszahl / Indexposition

Gew - Detailgewicht

Anders ausgedrückt, erhält man pro Aggregat einen Preisindex auf Basis Dezember Vorjahr gleich 100. Dieser Wert wird mit dem Dezemberwert des Vorjahres des Aggregates der aktuell publizierten Indexreihe (derzeit 2025) multipliziert.

Formel 8

$$MZ_{m;y}^{CC,Basis\ 2025} = MZ_{12;y-1}^{CC,Basis\ 2025} * ADF_{m;y}^{CC,Basis\ y-1;12}$$

Der HVPI wird seit 2000 als Kettenindex berechnet. Als erster Verkettungsmonat fungierte der Monat Dezember 1999. Der VPI wird seit 2011 als Kettenindex berechnet, der erste Verkettungsmonat ist somit der Dezember 2010.

Tabelle 15: VPI und HVPI im Berichtsjahr 2026

VPI 2025 im Berichtsjahr 2026	HVPI 2025 im Berichtsjahr 2026
Bundesmesszahlen inkl. gesamtsaisonaler Schätzung (Indexpositionen)	Bundesmesszahlen inkl. gesamtsaisonaler Schätzung (Indexpositionen)
776 Bundesmesszahlen	772 Bundesmesszahlen
Detailgewichtung lt. Warenkorb: ADF1 Aggregat = Summe (BMZ * GEWBMZ) / Summe (GEWBMZ)	Detailgewichtung lt. Warenkorb: ADF1 Aggregat = Summe (BMZ * GEWBMZ) / Summe (GEWBMZ)
ADF für COICOP 18 Aggregat (Basis Dezember Vorjahr = 100)	ADF für COICOP 18 Aggregat (Basis Dezember Vorjahr = 100)
Messzahlen der Aggregate auf Basis 2025 = 100: MZ Aggregat Basis 2025 = MZ B2025 für Dezember Vorjahr * ADF Aggregat	Messzahlen der Aggregate auf Basis 2025 = 100: MZ Aggregat Basis 2025 = MZ B2025 für Dezember Vorjahr * ADF Aggregat
MZ für COICOP18-Aggregat Basis 2020	MZ für COICOP18-Aggregat Basis 2020

Q: STATISTIK AUSTRIA.

2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Arbeitsgruppe VPI: Die Arbeitsgruppe VPI trifft sich mindestens zweimal jährlich und setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen der Sozialpartner, sowie von wissenschaftlichen Institutionen, den Ministerien und der Oesterreichischen Nationalbank zusammen. In diesen Sitzungen werden aktuelle Themen der Verbraucherpreisstatistik diskutiert. Die Ergebnisse dieser Diskussionen dienen als Grundlage für Entscheidungen, die seitens Statistik Austria getroffen werden.

Workshops: In regelmäßigen Workshops werden die Erheber:innen in den 19 österreichischen Städten auf den aktuellen Wissensstand (z. B. Tableteinschulungen) für die Preiserhebung gebracht. In den meist eintägigen Veranstaltungen werden sowohl theoretische Kenntnisse vermittelt als auch auf spezielle Erhebungsmodalitäten der jeweiligen Stadt intensiv eingegangen.

Interne Schulungen: Die zur Durchführung der HVPI-Verordnungen notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse werden im H/VPI-Team regelmäßig kommuniziert. Speziell neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden intensiv betreut und bei Wechsel des Aufgabengebietes erfolgt eine Einschulung in die neuen Inhalte.

Zusatzerhebungen: Substanzielle Änderungen am Markt haben meist zur Folge, dass bei der Preisbeobachtung größeres Augenmerk auf die Produktmerkmale gelegt werden muss. Unterstützend wirken gezielte zusätzliche Beobachtungen, welche meist vom H/VPI-Team durchgeführt

werden. Die dadurch gewonnenen Informationen werden dann für die Plausibilitätskontrolle verwendet.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

Die Publikationstermine werden jährlich mit Eurostat akkordiert und sind daher abhängig vom europäischen Publikationskalender.

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

Laut EU-Verordnung erfolgt die Übermittlung der Daten an Eurostat zu t+15 Tagen. Die Publikation erfolgt dann zwei bis drei Arbeitstage später. (Ausnahme: der VPI/HVPI für Jänner wird gemeinsam mit Eurostat spätestens T+20 veröffentlicht). Der jeweils letzte Monatswert ist als vorläufig anzusehen.

[t+15 heißt: Ende des Berichtsmonats + 15 Tage, d.h. am 15. Tag des dem Berichtsmonat folgenden Monat.].

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

T+45 Tage, das heißt, der Index für z. B. Mai wird Mitte Juli als „endgültig“ publiziert.

2.3.3 Revisionen

Alle Indizes werden zuerst vorläufig und einen Monat später endgültig publiziert. Alle Änderungen, d.h. Fehlerkorrekturen, Einbeziehung aktueller Informationen über Preismeldungen des letzten Monats, etc., werden beim endgültigen Ergebnis berücksichtigt. Tabelle 10 enthält die quartalsweisen Differenzen der Indexwerte für den VPI und den HVPI.

Tabelle 16: Abweichungen zwischen vorläufiger und endgültiger Publikation für den HVPI 2015 und VPI 2020 im Jahr 2025

Berichtsquartal	HVPI 2015 vorläufig	HVPI 2015 endgültig	HVPI-Unterschied	VPI 2020 vorläufig	VPI 2020 endgültig	VPI-Unterschied
1. Quartal 2025	137,72	137,74	0,02	126,90	126,97	0,07
2. Quartal 2025	138,62	138,60	-0,02	127,73	127,70	-0,03
3. Quartal 2025	139,18	139,19	0,01	128,60	128,60	0,00
4. Quartal 2025	140,51	140,50	0,00	129,40	129,40	0,00

Q: STATISTIK AUSTRIA.

Hinsichtlich von Revisionen nach der endgültigen Publikation gibt es zwei unterschiedliche Verfahren. Alle Indizes, die auf dem Konzept des VPI beruhen, werden nicht revidiert. Da viele Verträge mit diesen Indizes wertgesichert werden, ist eine endgültige Veröffentlichung unabdingbar.

Die Regelungen beim HVPI und HVPI-KS weichen bei Änderungen, die aufgrund neuer oder verbesserter Informationen, die frühere Monate betreffen von jenen des VPI ab. Wenn die Infla-

tionsrate um mehr als 0,1%-Punkte durch eine derartige Korrektur beeinflusst wird, dann muss Eurostat davon in Kenntnis gesetzt werden und eine Revision der bereits veröffentlichten Indexreihe wird vorgenommen. Diese Regelung war bisher nicht relevant.

2.3.4 Publikationsmedien

Der VPI als auch der HVPI werden monatlich publiziert. Weiters existieren Sonderanalysen und Sonderberechnungen, die gleichzeitig mit den Hauptergebnissen publiziert werden. Eine Übersicht befindet sich in der Anlage zu diesem Dokument. Die Angaben für beide Indizes gelten zunächst als vorläufig und werden spätestens bei der Veröffentlichung der Indizes für den folgenden Monat endgültig gestellt. Für beide Indikatoren werden sowohl die Preisindexstände als auch die monatlichen und jährlichen Preisveränderungsraten ausgewiesen.

Die Veröffentlichung erfolgt in mehreren Stufen und Formen, deren Zeitplan fix vorgegeben ist:

Die jeweils erste Mitteilung ergeht in Form einer Presseaussendung, die in der Mitte des Folgemonats erfolgt. Einzige Ausnahme ist der Jänner-Index, der erst in der dritten Februarwoche (wegen Neugewichtungsarbeiten) veröffentlicht wird. Die monatlichen Presseaussendungen sind mit jenen von Eurostat koordiniert: die Übermittlung des HVPI an Eurostat erfolgt jeweils 1-2 Werktage vorher. Am Publikationstag selbst werden der österreichische VPI, HVPI und HVPI-KS um 9 Uhr veröffentlicht. Die Publikationstermine werden jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus bekannt gegeben.

Die zweite Schiene sind die Schnellberichte, die in standardisierter Form unmittelbar nach bzw. zeitgleich mit der Presseaussendung an ausgewählte Abonnenten (Ministerien, Interessensverbände, Landesregierungen, Nationalbank, Wirtschaftsforschung, etc.) verschickt werden. Sie haben denselben Umfang wie die Presseaussendung, die Abteilungen sind jedoch detailliert dargestellt.

Ein automatischer telefonischer Auskunftsdienst (Tonbanddienst unter 0800/ 501-544), der monatlich aktualisiert wird, informiert über den neuesten Stand der Inflation.

Auf der Homepage der Statistik Austria werden monatlich die aktuellen Werte für den Gesamtindex des VPI 2025 präsentiert und den verketteten VPI-Zeitreihen hinzugefügt. Monatliche und jährliche Durchschnittsmesszahlen mit unterschiedlichem Basisjahrbezug (LHKI 45 u. 38, KHPI, VPI II, VPI I, VPI 66, VPI 76, VPI 86, VPI 96, VPI 2000, VPI 2005, VPI 2010, VPI 2015, VPI 2020 und VPI 2025), sowie dazugehörigen Veränderungsraten sind dort ebenfalls zu finden. Weiters sind auch die Hauptergebnisse des HVPI, des HVPI-KS, der ECOICOP vers.2 (COICOP18) - Abteilungen und einiger Sonderaggregate (wie Nahrungsmittel und Energie) auf der Homepage einzusehen. Dort befindet sich auch eine Seite mit Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) und weitere Informationen über die Methodik der Verbraucherpreisstatistik. Die Statistische Datenbank STATcube erlaubt die Darstellung und Extraktion des Gesamtindex sowie aller Aggregate bis hin zur ECOICOP vers. 2 (COICOP18) 5-Steller Ebene (Unterklassen) Der Wertsicherungsrechner ermöglicht die Berechnung von Veränderungsraten zwischen zwei Zeitpunkten und kann insbesondere zu Wertsicherungszwecken verwendet werden.

Die Publikation des VPI-Monatsartikels in den Statistischen Nachrichten wurde bis zur Einstellung dieses Mediums fortgeführt.

VPI/HVPI-Auskunft: hier informieren Mitarbeiter der Statistik Austria telefonisch, per Fax, über E-Mail oder in Ausnahmefällen auch persönlich über die Ergebnisse der VPI/HVPI-Berechnungen. Ein Telefontonband wird monatlich mit den aktuellen Messzahlen besprochen (0800/ 501-544).

2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten

Die Preisdaten werden von Statistik Austria mittels Mail, Fax, Telefon oder im Rahmen einer persönlichen Erhebung durch das Erhebungspersonal gesammelt und in eine Datenbank eingetragen. Dabei wird die Informationen über Respondent:innen (Name und Adresse des Unternehmens) anonymisiert, d.h. in der Datenbank erscheint nur ein Code, der die Identifikation über die Zeit gewährleistet.

Gemäß den Geheimhaltungsvorschriften des Bundesstatistikgesetzes werden nur Messzahlen für ganz Österreich veröffentlicht. Daten über Geschäfte oder Einzelpreise werden nicht veröffentlicht.

3 Qualität

3.1 Relevanz

Im Sinne der Qualitätsdefinition ist Relevanz dadurch definiert, inwieweit statistische Produkte mit dem tatsächlichen Datenbedarf von Nutzerinnen und Nutzern übereinstimmen. Nutzer und Nutzerinnen der Verbraucherpreisstatistik sind die Ministerien, Sozialpartner, die OeNB, die EZB, die Kammern, die Länder, wissenschaftliche Einrichtungen, europäische Institutionen sowie internationale Organisationen und die allgemeine Öffentlichkeit.

Die Verwendungszwecke des H/VPI sind so vielfältig, dass bereits 1999 im Fachbeirat für Sozialstatistik eine Reihung vorgelegt wurde. Der Fachbeirat hat diese Reihung der Zwecke und der Nutzer akzeptiert, daher wird sie auch weiterverwendet. Die Neuerungen und Erfordernisse seitens der Währungsunion (HVPI als Messlatte für das Inflationsziel der EZB) haben diese Prioritäten seither nicht verändert, da auch schon davor die EU-Erfordernisse an erster Stelle gereiht wurden.

Reihung der Verwendungszwecke des nationalen VPI und des HVPI:

Die vielfältigen Verwendungszwecke des österreichischen Inflationsindicators wurden und werden nach absteigender Bedeutung folgendermaßen wahrgenommen:

- HVPI: Messung der Preisstabilität im Euroraum, Vergleich mit anderen Ländern, maßgeblich für wirtschafts- und geldpolitische Entscheidungen
- Wirtschaftsindikator, allgemeiner Inflationsmaßstab, Änderung der Lebenshaltungskosten
- Wertsicherung von Mieten, Leibrenten, Versicherungsverträgen etc.
- Deflationierung des Privaten Konsums in der VGR
- Orientierung für Lohn- und Kollektivvertragsverhandlungen, Pensionsfortschreibung u.ä.

3.2 Genauigkeit

Das Kriterium der Genauigkeit wird beim H/VPI durch mehrere Faktoren bestimmt: die Repräsentativität der Preiserhebung, die Genauigkeit der Berechnung auf den verschiedenen Aggregationsstufen, die Identifizierung und Bereinigung von Qualitätsänderungen (=rechnerisches Herstellen der Vergleichbarkeit) und die Aktualität der Gewichtung. Die Preiserhebung wird für derzeit etwa 770 als repräsentativ ausgewählte Produkte durchgeführt, die etwa alle 5 Jahre einer größeren Revision unterzogen werden, während die Sortenauswahl laufend repräsentativ gehalten wird. Seit Einführung des Kettenindex für alle Verbraucherpreisindizes sind Änderungen am Warenkorb auch in den Jahren zwischen den Revisionen möglich.

Die Genauigkeit der Verbraucherpreisstatistiken hängt von der Qualität der verwendeten Preis- und Gewichtungsinformationen sowie von Informationen über die qualitätsbestimmenden Merkmale der Produkte ab. Die monatliche persönliche Preiserhebung ermöglicht eine rasche Reaktion auf Marktänderungen, birgt aber auch die Gefahr, dass Entwicklungen versäumt werden, wenn neue Trends den einzelnen Erheber:innen nicht bekannt sind. Hier werden die relativen Häufigkeiten von Änderungen des Beobachtungsmaterials mit jenen anderer Erheber:innen sowie die gelieferten

Daten mit Daten aus anderen Erhebungen evaluiert, um die Qualität der Preiserhebung möglichst hochzuhalten.

Weiters ist zu erwähnen, dass es sich bei der Stichprobe um keine Zufallsauswahl handelt. In Teilbereichen wird eine zweckgerichtete Stichprobe, in anderen Bereichen ein Cut-off Sampling verwendet, sofern genügend Daten über detaillierte Umsätze vorhanden sind. Bei vermehrter Verwendung von unternehmensinternen Daten, die über die reine Preisinformation hinausgehen – Stichwort Scannerdaten – könnte die Genauigkeit weiter erhöht werden.

Die Genauigkeit der Gewichtung ist abhängig von der Qualität der zugrundeliegenden Informationen: den Konsumerhebungsergebnissen und dem Privaten Konsum der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Beide Datenquellen weisen eine hohe Qualität auf, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Gewichtung der H/VPIs ebenfalls eine hohe Qualität aufweist. In Teilbereichen jedoch, bei der Gewichtung von detaillierten Indexpositionen, kann ein Mangel an Information bestehen, wenn auch bei intensiver Recherche keine Informationen erhältlich sind. In diesen Fällen werden Schätzungen für die Detailgewichtung verwendet.

Aufgrund der Umstellung aller Verbraucherpreisindizes auf Kettenindizes im Jahr 2010 können neue Informationen über die Ausgabenbedeutung einzelner Klassen und Produkte relativ rasch in der Gewichtung berücksichtigt werden und neue Produkte mit hoher Umsatzbedeutung rasch in den Warenkorb aufgenommen werden. Dies erhöht die Genauigkeit der Berechnung der Inflationsrate, da die laufend berechneten Werte immer von einem möglichst aktuellen Warenkorb berechnet werden.

3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität

Grundsätzlich ist anzumerken, dass bei der Erstellung der Verbraucherpreisindizes keine Zufallsstichproben verwendet werden und daher der Stichprobenfehler formal nicht berechnet werden kann.

Die generelle Erhebungsvorschrift lautet, den Preis für die stets gängigste Produktsorte zu erheben. Dies betrifft vor allem jene Bereiche mit raschen Innovationen und substantziellen Qualitätsveränderungen binnen kurzer Zeit (z. B. Küchengeräte, Unterhaltungselektronik, Pkws, Auto-reparaturen, Wohnungen, Kommunikation). Dieses Konzept dient der Sicherstellung der laufenden Repräsentativität der Stichprobe.

In etwa halbjährlichem Abstand finden die Arbeitsgruppensitzungen zum VPI und HVPI statt (AG VPI – Mitglieder sind Vertreter und Vertreterinnen der Sozialpartner, der Ministerien, von wissenschaftlichen Institutionen und der OeNB), in denen stets über alle laufenden Aktivitäten und Entwicklungen berichtet wird. Dies ist auch eine wichtige Gelegenheit, um etwa auftretende neue Entwicklungen bei Waren und Dienstleistungen zu besprechen und so die Auswahl stets repräsentativ zu halten.

Die Aktualisierung des Warenkorbes und die Anpassung der Gewichtung waren die hauptsächlichen Ziele der Revision 2025. Die Aufnahme neuer Preisrepräsentanten bzw. die Streichung nicht mehr aktueller Warenpositionen wurde in der AG VPI beraten. Als wichtigste preisstatistische Kriterien bei dieser Aktualisierung des Warenkorbes waren von Bedeutung:

- die Umsatzrelevanz der auf dem Markt befindlichen Güter und Dienstleistungen innerhalb der einzelnen Ausgabengruppen;
- die Ergebnisse der Konsumerhebung 2024/2025;
- die Ergebnisse des privaten Konsums der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen aus dem Jahr t-2.

Waren bzw. Warengruppen mit großer bzw. wachsender Marktbedeutung wurden in den Warenkorb aufgenommen. Hauptgrundlage für die Entscheidungen waren die Konsumerhebung, der Private Konsum der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sowie Marktstudien von verschiedenen Institutionen und Unternehmensdaten.

Da der Warenkorb jährlich einer Überprüfung unterzogen wird, kam es im Zuge der Revisionsarbeiten nur zu kleineren Änderungen der Beobachteten Waren und Dienstleistungen. So wurde z.B. die Auswahl der Glücksspielrepräsentanten erweitert um die Online-Spiele, Automaten Spiele und Sportwetten. Es wurde die Innentüre neu aufgenommen und die motorbezogene Versicherungssteuer von fünf auf einen Code reduziert. Außerdem wurde der Tabak zum Erhitzen neu aufgenommen.

3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Die Erstellung des H/VPI stützt sich sowohl auf primär- als auch sekundärstatistische Datenquellen. Die Qualität der Preisdaten ist sehr hoch, da sie primärstatistisch erhoben und plausibilisiert werden.

Für die Gewichtung des H/VPI-Warenkorbes werden unter anderem folgende Sekundärquellen verwendet:

- Konsumerhebung
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (Privater Konsum)
- Baupreisindex
- Mikrozensus

Die Qualität der verwendeten Datenquellen entspricht den Richtlinien und ist aus den einzelnen Standard-Dokumentationen ersichtlich.

3.2.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Die hohe Qualität der verwendeten Datenquellen für die Gewichtserstellung (insbesondere VGR gemäß ESVG 2010 sowie Konsumerhebung) und die Preiserfassung (hauptsächlich Primärerhebung durch zentrale Erhebungen bzw. dezentrale Erhebungen in 19 Indexstädten) erlauben die Schlussfolgerung, dass Fehlklassifikationen und Unter- bzw. Übererfassungen den H/VPI derzeit nicht signifikant systematisch beeinflussen.

Die verpflichtende Teilnahme an der Erhebung zur Erstellung des Verbraucherpreisindex lässt sich aus der Verordnung (EU) 2016/792 ableiten. Abgesehen von der Erhebung von Scannerdaten, regelt die derzeit geltende nationale Verordnung aber die Auskunftspflichten nicht explizit. Derzeit, können ausgewählte Respondenten die aktive Auskunft verweigern. Da die Erstellung des

Verbraucherpreisindex dadurch erschwert wird, soll eine neue nationale VPI-Verordnung die Auskunftspflicht für die Verbraucherpreisstatistik in Zukunft regeln.

Insbesondere angesichts der Zunahme des (grenzüberschreitenden) E-Commerce/Online-Handels sowie wegen der mittlerweile signifikanten Bedeutung digitaler Dienstleistungen (Streaming/Download von Medien; Speicherplatz, etc.) kann es zu Fehlklassifikationen und zu Unter- bzw. Übererfassungen von Handelsumsätzen und Produktangeboten durch die Verbraucherpreisstatistik kommen. Zu einer Untererfassung könnte es kommen, wenn österreichische Haushalte in signifikanten Ausmaßen bei ausländischen Online-Händlern bestimmte Waren und Dienstleistungen kaufen, die es in dieser Form und zu solchen Preisen in Österreich nicht gibt. Bei Digitalen Produkten handelt es sich oft um gebündelte Angebote (digitale Abos), die sich schwer einer einzigen COICOP-Klasse zuordnen lassen, was zu einer Fehlklassifikation führen könnte. Um diese Herausforderungen durch digitale Handelsformen und Waren zu begegnen, werden auf europäischer Ebene bereits seit mehreren Jahren harmonisierte Lösungsansätze entwickelt.

3.2.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Etwa 0,3% der Preise fallen im Durchschnitt aus. Diese Ausfälle sind beispielsweise dadurch begründet, dass ein Geschäft im Erhebungszeitraum wegen Urlaub geschlossen hat. Dies wird durch Imputation mit der Preisbewegung des gleichen Produkts im Österreichdurchschnitt korrigiert.

3.2.2.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Messfehler werden durch eine entsprechende Gestaltung der Plausibilitätsprogramme so gut wie möglich vermieden bzw. minimiert. Die mit Hilfe der Plausibilitätsprogramme bzw. die im Rahmen der Mikro- und Makroanalysen erkannten unplausiblen oder fehlerhaften Daten werden korrigiert.

3.2.2.5 Aufarbeitungsfehler

Nicht bekannt.

3.2.2.6 Modellbedingte Effekte

Studien in anderen Staaten fanden eine mögliche Verzerrung nach oben, d.h. dass der VPI/HVPI zu hoch wäre. Eurostat geht davon aus, dass eine Verzerrung des HVPI nicht gegeben ist und dass eine mögliche Verzerrung sowohl nach oben als auch nach unten gehen könnte. Die Messung der Preisentwicklung mit Hilfe von Laspeyres-Indizes ist nicht ganz unproblematisch, da der Index auf längere Sicht tendenziell zu einer Überzeichnung der Preisentwicklung führt. In der klassischen Anwendung der Laspeyres-Formel wird die Gewichtung über eine relativ lange Periode konstant gehalten (Festbasisindex). Doch in der Realität verändert sich die Ausgabenstruktur der Haushalte von Jahr zu Jahr. Den rezenten Entwicklungen wird durch die Verwendung eines Laspeyres-Kettenindex Rechnung getragen, dessen Gewichtung jährlich adaptiert wird. Damit kann eine etwaige Überschätzung der Preisentwicklung weitgehend abgefangen werden.

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Schlüsseldaten zum normalen Ablauf (geringfügige Verschiebungen der Fristen in Ferienzeiten und beim Jahreswechsel):

Die persönliche Erhebung der Preise findet monatlich in der Woche, die den zwischen dem 6. und 12. des Monats, im Dezember zwischen dem 2. und 8., liegenden Mittwoch einschließt (Erhebungswoche) statt, die Stichtagswoche ist daher meist die zweite Woche des Monats. Entsprechend der Verordnung (EG) Nr.1148/2020 müssen sich die Preise von Produkten mit starken und unregelmäßigen Preisänderungen innerhalb eines Monats (z. B. Obst und Gemüse, Energieprodukte) auf mehr als eine Woche beziehen. In der nationalen Verordnung wurde daher eine zweite Erhebungswoche definiert. Diese ist aber seit Einführung der Scannerdaten nicht mehr von Bedeutung, da Obst und Gemüse in den Scannerdaten enthalten sind. Für Energieprodukte, im Speziellen Treibstoffe, beziehen sich die Preise auf alle Tage eines Monats.

Die Erhebung der Scannerdaten erfolgt wöchentlich und die Daten müssen bis Mittwoch der Folgeweche an Statistik Austria übermittelt werden.

Spätestens eine Woche nach der Erhebungswoche müssen die Daten über die VIA oder mit dem Tablet übermittelt worden sein und für Statistik Austria zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung stehen (in der zweiten Hälfte jedes Monats).

Danach folgen die Vervollständigung der Daten, die Vergleichbarkeitsprüfungen und die Plausibilitätsprüfungen. Diese Aufarbeitungsphase dauert 2-3 Wochen und ist in der ersten Woche des Folgemonats abgeschlossen.

Bereits am Ende des Berichtsmonats bzw. an einem der ersten Werkstage des Folgemonats wird eine „Schnellschätzung“ (Flash Estimate) für den Berichtsmonat publiziert. Es handelt sich dabei um eine frühe Indexberechnung ohne dahinterliegendes Schätzmodell.

Die Erstellung der Publikationstabellen für den VPI/HVPI beginnt ca. 10 Werkstage vor dem Publikationstermin in der ersten Woche des Folgemonats, die Tabellen werden teilweise bereits im Zuge der Plausibilitätsprüfung benützt.

Mitte des Folgemonats erfolgt die Publikation, die Termine werden mit Eurostat akkordiert, zwei Werkstage davor werden die Daten des österreichischen HVPI nach Luxemburg gemeldet. Die zeitgleiche Veröffentlichung hat den Vorteil, dass die Verwechslungsgefahr zwischen den verschiedenen Indizes verringert wird.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit der Preisinformationen wird einerseits über die standardisierten Warenbeschreibungen und andererseits mit Hilfe von Qualitätsanpassungen sichergestellt. Werden Warenbeschreibungen verändert, so geschieht dies im Rahmen einer Doppelerhebung – der

Preisunterschied, welcher auf die geänderte Warenbeschreibung zurückzuführen ist, wird für die Inflationsberechnung nicht berücksichtigt.

Für den VPI stehen lange Zeitreihen zurück bis ins 19. Jahrhundert zur Verfügung. Diese sind in strengem Sinne nicht vergleichbar, da sie sich einerseits im Erfassungsbereich und andererseits hinsichtlich der verwendeten Methoden unterscheiden. Seit dem Jahr 1958 wird der VPI mit vergleichbarer Methodik veröffentlicht.

Die VPI-Zeitreihen ab 1938 werden verkettet monatlich weitergeführt, so dass Berechnungen von Inflationsraten, Wertsicherungen und Indexierungen auch über lange Zeiträume hinweg möglich sind.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Schon vor der Einführung des HVPI 1996 war der Harmonisierungsprozess der Inflationsberechnung in Europa ein bedeutendes Thema. Die Vergleichbarkeit und die Schaffung von EU-Mindeststandards zur Messung der Inflation waren die Hauptargumente zur „Harmonisierung“ der VPIs, die 1993 begann. Dies wurde durch mittlerweile 21 EU-Verordnungen gesichert, die einen Mindeststandard für den HVPI hinsichtlich Erfassungsbereich, Methodik und Qualitätssicherung gewährleisten sollen.

Seit 1996 wurde eine Reihe von Durchführungsverordnungen für den HVPI erarbeitet. Diese HVPI-Verordnungen beschreiben zugleich die Bereiche, in denen internationale Vergleichbarkeit (im EWR) für den HVPI zu erwarten ist (vgl. EU-Rechtsgrundlagen w. o.).

Derzeit steht vor allem die Verbesserung der Vergleichbarkeit bei der Behandlung von Qualitätsanpassungen im Vordergrund. Da dieses Problem eng mit vielen anderen Bereichen verknüpft ist, werden Lösungsfortschritte oft nur langsam umgesetzt.

Die Behandlung von Qualitätsänderungen scheint in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich zu sein, was die Vergleichbarkeit der HVPIs beeinträchtigt. Im Zuge der Harmonisierung wird derzeit an verbindlichen Regeln gearbeitet, die einheitliche QA-Verfahren für alle EU-Mitgliedstaaten ergeben sollen. Erste Standards wurden bereits für Autos, Bücher und Bekleidung erarbeitet und veröffentlicht.

Die regionale Vergleichbarkeit ist nur eingeschränkt möglich. Einige wichtige Indexpositionen wie z. B. die Wohnungsmieten, die Treibstoffe und diverse Gebühren und Waren und Dienstleistungen werden nicht regional repräsentativ erhoben, sondern enthalten hochgerechnete Werte aus anderen Erhebungen. Dadurch wird eine Interpretation der Unterschiede regionaler Indexwerte deutlich erschwert.

3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien

Die verwendeten Konzepte, Messinstrumente und Verfahren sind in allen ECOICOP vers.2 (COICOP18) -Gruppen die gleichen, so dass sich daraus eine Vergleichbarkeit der ECOICOP vers.2 (COICOP18) -Gruppen, des HVPI, des VPI und aller Sonderaggregate ergibt.

3.5 Kohärenz

Der H/VPI ist in ein System amtlicher Statistiken, insbesondere Preisstatistiken, eingebettet, wobei eine gewisse systemische Integration insofern besteht als der H/VPI die Preisentwicklung auf der Konsumentenebene abbildet, während andere Preisindizes dies auf der Erzeuger- und Verteilerebene tun. Eine besondere Nähe besteht zu den Preisniveauindizes im Rahmen der Kaufkraftparitätenvergleiche, die Preisrelationen nicht in der Zeit, sondern in der Raumdimension (etwa zwischen Ländern) messen. Konzeptmäßig weist der H/VPI eine relativ enge Relation zum Privaten Konsum der VGR auf, weil einerseits die VGR-Daten als Gewichtungsgrundlage des H/VPI dienen und andererseits die Sub-indizes des H/VPI zur Deflationierung der Ausgabendaten des Privaten Konsums verwendet werden. Der Erfassungsbereich ist definiert durch die Konsumausgaben der privaten Haushalte, unter Verweis auf die Konzepte des europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010).

Innerhalb des preisstatistischen Systems wird nur bei den Verbraucherpreisen und den Kaufkraftparitäten die ECOICOP vers.2 (COICOP18) -Klassifikation verwendet. Alle anderen Preisindizes werden auf Basis der ÖCPA bzw. ÖNACE berechnet und publiziert.

4 Ausblick

Aufgrund der Bedeutung der Inflationsrate für die Währungsunion läuft der Harmonisierungsprozess kontinuierlich weiter. Derzeit stehen folgende Themen auf der europäischen sowie auf der österreichischen Tagesordnung:

1. Bestehende Digitalisierungsprojekte werden weiterverfolgt, insbesondere um die Dynamik der Preissetzung im Handel repräsentativ abzudecken. Der Einsatz von Tablets, die automatisierte Preiserhebung im Internet / Webscraping und die Verwendung von Scannerdaten werden die Qualität des H/VPI unter den sich verändernden Bedingungen (wachsender Online-Handel, hohe Promotionsanteile, individualisierte Preissetzungsverfahren) sichern und die internationale Vergleichbarkeit gewährleisten. Nach einer zweijährigen Testphase in den Jahren 2019 bis 2021 wurde mit Jänner 2022 erstmals die Indexberechnung für die Nahrungsmittel und Drogeriewaren auf Basis von Scannerdaten durchgeführt. Nach diesem ersten Schritt sollen weitere Branchen folgen (Bekleidung und Möbel).
2. Angesichts des zunehmenden grenzüberschreitenden Handels von Waren und Dienstleistungen, insbesondere durch e-commerce, bestehen Probleme bei der Umsetzung des HVPI-Inlandsprinzips (potenzielle Doppelzählungen und Nicht-Berücksichtigung von privaten Konsumausgaben). In Zusammenarbeit mit Eurostat und den anderen nationalen statistischen Ämtern werden Vorschläge zur Verbesserung und Vereinheitlichung der für den HVPI verwendeten Gewichtsdatengrundlagen erarbeitet.
3. Die Kombination des eigentümergenutzten Wohnens und des Kaufs von Immobilien, das derzeit im Häuserpreisindex und im Owner Occupied Housing Index abgebildet wird, mit dem HVPI in Form eines Sonderaggregates, ist derzeit Gegenstand von internationalen Überlegungen.
4. Die Einführung der neuen Klassifikation COICOP 18, die die bisherige ECOICOP-Klassifikation im Jänner 2026 abgelöst hat. Die neue H/VPI-Basisreihe 2025=100 wird auf dieser neuen Klassifikation basieren. Eine Rückrechnung und Verkettung mit alten Indexreihen wurden bereitgestellt.

5 Glossar

CUT OFF SAMPLING

Cut-off Sampling bezeichnet eine Stichprobentechnik, bei der eine Schranke festgelegt wird, über der alle Einheiten für die Stichprobe ausgewählt werden. Alle anderen Einheiten werden nicht berücksichtigt. Im Fall des H/VPI wird auf Basis des Umsatzes ausgewählt.

ERGEBNISSE, SONDERANALYSE UND SONDERBERECHNUNGEN

Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI)

Seit 1996 wird der Harmonisierte Verbraucherpreisindex veröffentlicht, der eine vergleichbare Messung der Inflation in Österreich und in den EU-Mitgliedsstaaten ermöglicht: Unterschiede in den Inflationsraten der europäischen Länder sollen nur auf Unterschiede in der Preisentwicklung und nicht auf Divergenzen in den angewendeten Methoden und Verfahren oder im Abdeckungsbereich zurückzuführen sein.

Der HVPI beruht auf dem Inlandskonzept, d.h. von Touristen in Österreich getätigte Ausgaben sind in diesem Index berücksichtigt.

HVPIs stehen für alle europäischen Länder zur Verfügung und können auf der Eurostat-Homepage frei zugänglich heruntergeladen werden. Neben den Gesamtinflationen stehen auch Teilindizes der COICOP18 (ECOICOP vers.2)-Klassifikation (Klassifikation der Verbrauchsausgaben nach dem Konsumzweck) zur Verfügung.

Nationaler Verbraucherpreisindex (VPI)

Für den nationalen Verbraucherpreisindex stehen lange Zeitreihen zur Verfügung. Die längsten davon reichen bis 1800 zurück, sind aber nur bedingt miteinander vergleichbar. Seit dem Jahr 1958 wird der VPI mit vergleichbarer Methodik publiziert.

Der nationale Index beruht auf dem Inländerkonzept, d.h. es werden Ausgaben der inländischen Haushalte im In- und Ausland berücksichtigt. Die Ausgaben von Haus- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern für die Instandhaltung und Reparatur sind ebenfalls enthalten.

Auch für den VPI werden Teilindizes für die ECOICOP-Aggregate publiziert; entsprechende Zeitreihen reichen zurück bis 1986.

Verkettete Indexreihen

Die monatlichen Indizes werden, beginnend ab Basis 1938, in verketteter Form weitergeführt. Diese Reihen existieren aber nur für den Gesamtindex; Untergliederungen nach Konsumgruppen stehen nicht zur Verfügung. Anhand dieser Indexreihen können langfristige Inflationsentwicklungen abgelesen werden.

ECOICOP Gliederung

Beispiele für Teilindizes für ECOICOP-Aggregate sind Brot und Getreideerzeugnisse oder Fleisch, aber auch höhere Aggregate wie Nahrungsmittel oder Wohnen, Wasser und Energie. Diese Aggregate

werden monatlich zeitgleich mit der Publikation der Inflationsrate aktualisiert. Im Jänner 2026 wurde die ECOICOP vers. 1-Klassifikation abgelöst von der COICOP18 (ECOICOP vers.2) -Klassifikation.

Bundesmessenzen

Ein weiteres Set von Statistiken betrifft die Bundesmessenzen der einzelnen Indexpositionen, die im Warenkorb enthalten sind. Aufgrund der Indexrevisionen (=Anpassungen der Warenkörbe an das Konsumverhalten der Haushalte), die alle fünf Jahre (vor 1996 alle zehn Jahre) durchgeführt werden, lassen sich Zeitreihen nur mit Einschränkungen herstellen. Selbstverständlich können lange Zeitreihen für "Produktklassiker" (z. B. Weizenmehl) gebildet werden, wobei Daten, die sich auf die Zeit vor 1970 beziehen, nicht in elektronischer Form vorliegen. Für neue Produkte und Dienstleistungen stehen einige Zeitreihen erst seit kurzem zur Verfügung (z. B. Mobiltelefonie seit 1996). Andererseits gibt es Produkte, die im Laufe der Zeit an Bedeutung verloren haben und die daher nicht mehr im Warenkorb enthalten sind (z. B. Automatentelefone bis 2005).

Indexzahlen, Veränderungsdaten und Einflüsse auf die Veränderungsdaten

Standardmäßig werden drei Arten von Kennzahlen veröffentlicht: die Indexzahl (der VPI), die Inflationsrate (die jährliche Veränderungsrate) und die Einflüsse auf die Inflationsrate.

Eine Indexzahl dient dem Vergleich von zwei vergleich-baren Größen über die Zeit. Indexzahlen werden in der Basisperiode (z. B. 2015) auf den Wert 100 normiert, und Veränderungen in den Preisen werden auf diesen Wert bezogen.

Veränderungsdaten sind die prozentuellen Änderungen der Indexzahlen und werden anhand folgender Formel berechnet:

$\text{laufender Index/Basisindex} \cdot 100 - 100$

Beispiel: Der Indexwert des VPI 2015 im Jänner 2016 beträgt 99,8, der entsprechende Wert für Jänner 2017 lautet 101,8. Die Inflationsrate mit obiger Formel berechnet lautet $101,8/99,8 \cdot 100 - 100 = 2,0\%$.

ACHTUNG: Die Veränderungsrate darf nicht als Differenz zwischen zwei Indexwerten berechnet werden.

Die Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahresmonat, also die jährliche Veränderungsrate, ist jene Zahl, die als Inflationsrate bezeichnet wird. Sie ist weniger von kurzfristigen oder saisonalen Schwankungen wie etwa dem Ausverkauf bei Bekleidung beeinflusst als die monatliche Veränderungsrate, die eine kurzfristige Analyse der Preisbewegungen ermöglicht.

Der Einfluss auf die Veränderungsrate ist eine Maßzahl, die angibt, in welchem Ausmaß sich eine bestimmte Preisveränderung eines Produktes auf die Gesamtinflationsrate auswirkt. Beispiel: Wohnungsmieten haben im Jänner 2021 einen Einfluss von (gerundet) 0,3% auf die Inflationsrate. Das bedeutet, dass 0,3 Prozentpunkte der Inflation von 0,8% auf die Erhöhungen der Wohnungsmieten zurückzuführen sind. Hätten sich die Preise von Jänner 2020 auf Jänner 2021 nicht verändert, wären sie also gleichgeblieben, dann hätte die Inflation im Jänner 2021 nur $0,8 - 0,3 = 0,5\%$ betragen.

Durchschnittspreise

Durchschnittspreise sind ein Nebenprodukt der Verbraucherpreisstatistik, die als Momentaufnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt („snap-shots“) anzusehen sind, aber für einen Zeitreihenvergleich nicht geeignet sind: Durch eine Reihe von Faktoren (Änderungen in der Erhebungsmethode und in den Warenkorbpositionen, etc.) kommen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Unterschiede in den Durchschnittspreisen zustande. Daher können die aus Durchschnittspreisen resultierenden Veränderungsraten von den seitens Statistik Austria publizierten amtlichen VPI-Werten (Detailindizes, Veränderungsraten) abweichen, die sich verändernde Qualität oder Zusammensetzung der Güter und Dienstleistungen berücksichtigen ("Qualitätsadaptierungen"). Für die Betrachtung von Preiszeitreihen sollen daher ausschließlich die von der Statistik Austria publizierten Bundesmesszahlen verwendet werden.

„Börsenkurier“

Der sogenannte "Börsenkurier" ermöglicht es, die Kaufkraft einer Währungseinheit, umgerechnet in Euro, bis zurück ins Jahr 1820 abzulesen.

Preisindex für Pensionistenhaushalte

Der Preisindex für Pensionistenhaushalte (PIPH) wurde bis Jänner 2016 monatlich im Auftrag des Österreichischen Seniorenrates und mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz ermittelt und misst die Preisentwicklung für österreichische Pensionistenhaushalte. Es werden alle Haushalte repräsentiert, in welchen der Hauptverdiener Pensionist oder Pensionistin ist. Die Berechnung erfolgte auf Basis des abweichenden Konsumverhaltens, das Pensionistenhaushalte gegenüber allen anderen Haushalten aufweisen und das mit einer Sonderauswertung der Konsumerhebung 2004/2005 erfasst wurde. Das unterschiedliche Gewichtungsschema (und nur dieses!) erklärt die gegenüber dem VPI abweichenden Indexergebnisse des PIPH. Pro-Duktauswahl und Preisdatenmasse unterscheiden sich nicht von jener des VPI. Die Publikation erfolgte monatlich zeitgleich mit der Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex. Die Ergebnisse sind weiterhin unter www.statistik.at abrufbar.

Mini- und Mikrowarenkorb

Um den Eindruck der hohen Teuerung nach der Euro-Einführung zu analysieren, wurden zwei wesentlich kleinere Aggregate aus dem allgemeinen Warenkorb gebildet: Der Mikrowarenkorb wurde einem etwas größeren täglichen Supermarkteinkauf nachempfunden und umfasst etwa 4% der Konsumausgaben, die im VPI enthalten sind, vorwiegend für Nahrungsmittel. Der Miniwarenkorb umfasst 16% der Konsumausgaben und soll einen wöchentlichen Einkauf widerspiegeln. Dieser Warenkorb beinhaltet neben Nahrungsmitteln u. a. auch Treibstoffe.

Diese Sonderanalyse wird monatlich veröffentlicht.

Gebühren und Tarife

Das Sonderaggregat Gebühren und Tarife beinhaltet jene Produkte des Warenkorbs, deren Preise und Preisbildung öffentlich beeinflusst ist. Hierzu zählen lediglich die für den Privatkonsum relevanten Gebühren und Konsumsteuern wie etwa die Motorbezogene Versicherungssteuer, Rezept-, Spitals-, Krankenschein-/Ambulanzgebühren, Kindergarten- Kinderbetreuungs- und Studiengebühren, Müll-, Kanal-, Strom- und Wassergebühren, Öffentlicher Verkehr etc.

Nicht enthalten sind dagegen Einkommensteuern, Sozialversicherungsbeiträge und Steuern und Gebühren, die bei Vermögensanlagen anfallen, etc.

PKW-Index

Beim Preisindex für den privaten PKW-Verkehr handelt es sich um ein Sonderaggregat des VPI. Hierfür werden - wie für die ECOICOP Aggregate - bestimmte Waren und Dienstleistungen aus dem VPI- Warenkorb zu einem eigenen Ausgaben-Set zusammengezogen. Enthalten ist der Ankauf von privaten PKW, Treibstoffen und Schmiermitteln, die Instandhaltung und Reparatur von privaten Kfz und die Kfz-Versicherungen.

Sonderaggregate nach Eurostat-Definition

Für den HVPI stehen ab 1996 und für den VPI ab 2000 sogenannte Sonderaggregate nach Eurostat-Definition zur Verfügung. Diese untergliedern den Warenkorb in Güter, Energie, Nahrungsmittel und Dienstleistungen. Für jedes dieser vier Hauptaggregate ist noch eine feinere Gliederung definiert. So werden Güter in dauerhafte, halb-dauerhafte und kurzlebige Güter untergliedert. Für die Energie werden Mineralölprodukte getrennt von anderen Energieträgern ausgewiesen, und bei Nahrungsmitteln werden verarbeitete, Saisonwaren sowie Fleisch und Wurst unterschieden.

Wertsicherungsrechner

Feste monetäre Beträge sind durch die allgemeine Teuerung (Inflation) gefährdet, im Zeitablauf ihren Wert zu verlieren, weil bei steigenden Preisen für diesen Geldbetrag nicht mehr die gleiche Menge an Gütern und Dienstleistungen erhältlich ist. Wertsicherungen sollen Schutz vor der Entwertung von Geldforderungen bieten, die auf feste Beträge lauten. Es handelt sich dabei um Vereinbarungen (Wertsicherungsklauseln) in Miet-, Pacht-, Bau- und anderen Verträgen. Dabei soll eine laufende Zahlung bzw. eine geschuldete Summe mit einem Faktor valorisiert (aufgewertet) werden, der den Wert des Geldes erhält.

Mit Hilfe des Online-Wertsicherungsrechners besteht die Möglichkeit, Wertsicherungsberechnungen selbst durchzuführen. Bei der Benützung des Wertsicherungsrechners kann zwischen dem Verbraucherpreisindex, dem Baukostenindex, dem Baupreisindex und dem Tariflohnindex ausgewählt werden. Es stehen jeweils zwei Optionen zur Verfügung:

Indexrechner: Hier werden die Indexreihe (z. B. Verbraucherpreisindex 1986), der Ausgangsmonat und der Vergleichsmonat in den jeweiligen Feldern ausgewählt und der Betrag (Wert) in Euro oder Schilling eingegeben. Der Rechner ermittelt dazu die Wertsteigerung.

Schwellenwertrechner: Hier können Schwellenwert-berechnungen (z. B. Indexänderungen bis 5% bleiben unberücksichtigt) durchgeführt werden, indem die Indexreihe (z. B. Verbraucherpreisindex 1986) und der Ausgangsmonat ausgewählt, der Betrag (Wert) in Euro oder Schilling und der Prozentsatz bzw. Schwellenwert eingegeben und die dazugehörige Markierung für Erreichen oder Überschreiten dieser Schwelle angeklickt werden. Der Rechner ermittelt die einzelnen Prozentschwellen mit den dazugehörigen Geldbeträgen.

Zu beachten bleibt, dass sich diese Serviceleistung der Statistik Austria lediglich auf die rechnerische Seite bezieht. Juristische Fragen bzw. Unklarheiten (z. B., ob ein Vertrag, oder die Höhe eines Mietzinses der geltenden Gesetzeslage entsprechen) können im Rahmen der Wertsicherungsberechnung nicht beantwortet werden. Es kann auch keine Aussage darüber

getroffen werden, wie lange und ob überhaupt valorisierte Beträge rückverrechnet werden dürfen. Solche Fragestellungen können Rechtsanwälte und Notare bzw. Verbraucherzentralen beantworten.

Persönlicher Inflationsrechner

Da die individuellen Ausgaben eines Haushaltes normalerweise vom österreichischen Durchschnitt abweichen, wird jeder Haushalt unterschiedlich durch die Teuerung beeinflusst. Beispielsweise wirken sich höhere Benzinpreise weniger stark auf die Ausgabensteigerungen eines Haushalts ohne Auto aus. Der persönliche Online-Inflationsrechner ermöglicht es den Benutzern, diesen Effekt nachzuvollziehen und eine Inflationsrate für ihren Haushalt zu berechnen und mit der offiziellen Inflationsrate zu vergleichen.

Statistische Datenbank (STATcube)

Mit der bedienungsfreundlichen Datenbank STATcube können Sie Auswertungen nach Ihren Bedürfnissen online erstellen und in verschiedenen Formaten ausgeben lassen. Für den VPI ist die Basis 2025, 2020 und 2015 bis auf die 5-Steller Ebene, der VPI 2010 sowie 2005 bis auf die 4-Steller Ebene und für die Indizes auf Basis 2000 und älter ist der Gesamtindex abrufbar. Erweiterungen sollen laufend bzw. Aktualisierungen werden monatlich durchgeführt.

Internet

Alle aktuellen Ergebnisse, Abteilungen, Warenkörbe, Dokumentationen, Pressemitteilungen sowie Sonderauswertungen stehen auf der Homepage der Statistik Austria zur Verfügung.

6 Abkürzungsverzeichnis

AMA-Agrarmarkt Austria

BKA-Bundeskanzleramt

BMF-Bundesministerium für Finanzen

BMWFJ-Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

BP-Basispreis

COICOP-Classification of Consumption by Purpose

ECOICOP vers. 1-European Classification of Consumption by Purpose, bis Dez. 2025
ECOICOP vers. 2
European Classification of Consumption by Purpose, ab Jän. 2026

ESVG 2010-Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010

EU-Europäische Union

EZB-Europäische Zentralbank

GfK-GfK Austria GmbH, Markt- und Meinungsforschung

HVPI-Harmonisierter Verbraucherpreisindex

HVPI-KS-Harmonisierter Verbraucherpreisindex zu konstanten Steuersätzen

IGEPHA-Interessengemeinschaft österreichischer Heilmittelhersteller und Depositeure

IHS-Institut für höhere Studien

KE-Konsumerhebung

OÖGKK-Oberösterreichische Gebietskrankenkasse

OeNB-Oesterreichische Nationalbank

PIPH-Preisindex für Pensionistenhaushalte

PKW-Index-Preisindex für den privaten PKW-Verkehr

QÄ-Qualitätsänderung

QA-Qualitätsanpassung

RollAMA-Rollierende Erhebung der Agrarmarkt Austria

VGR-Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

VIA-Verbraucherpreisindex Internet Applikation

VPI-nationaler Verbraucherpreisindex

WGKK-Wiener Gebietskrankenkasse

WIFO-Wirtschaftsforschungsinstitut

7 Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publicationen

Revisionsartikel in den Statistischen Nachrichten, Heft 05/2021

EU-Rechtsgrundlagen

8 Anlagen

-